

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -
DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH
z.H.v. [REDACTED]
Friedrich-List-Platz 2
01069 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon +49 351 825 [REDACTED]
Telefax +49 351 825-9601

[REDACTED] @
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)
44-8431/1872/4 (2. TG)

Dresden,
22. April 2020

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH gemäß §§ 8, 8a und 16 BImSchG für die Errichtung und Betrieb eines Gasmotoren-Heizkraftwerkes (GM-HKW) Dresden Reick (Projekt KWK-Flexanlage)

Hier: Bescheid zur Zweiten Teilgenehmigung

MACH [REDACTED]
WAS [REDACTED]
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrter [REDACTED],

auf Ihren Antrag ergeht folgende

1 Entscheidung

1.1 Der DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH, Friedrich-List-Platz 2 in 01069 Dresden wird auf ihren Antrag vom 9. Juli 2019, zuletzt ergänzt am 16. September 2019, 7. Oktober 2019, 15. Januar 2020 und 23. Januar 2020, gemäß §§ 8, 8a und 16 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Zweite immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (2. TG)

für die Änderung des Heizkraftwerkes Dresden-Reick durch die Errichtung und Betrieb eines Gasmotoren-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 196 MW in 01277 Dresden, Liebstädter Straße 1, Gemarkung Reick, Flurstück 124/12 erteilt.

1.2 Die Änderung des Heizwerkes betrifft im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung von acht baugleichen Gasmotormodulen mit einer elektrischen Leistung von jeweils 11,75 MW (davon zwei schwarzstartfähige Motoren) (BE1))

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

- Herstellung der Erdgasversorgung (einschließlich Gasaufbereitung (BE2))
 - Herstellung der Schmierölver- und -entsorgung (BE3)
 - Herstellung der Harnstoffversorgung (SCR) (BE4)
 - Herstellung der Druckluftversorgung (BE5)
 - Herstellung der Wasserver- und -entsorgung (BE6) inkl. Regenwasserrückhaltebecken
 - Herstellung der Maschinentransformatorenanlage (BE7)
 - Herstellung von Zufahrten, Stell-, Abstellplätzen.
- 1.3 Diese Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmen mit ein:
- Erteilung einer Baugenehmigung für das Kraftwerksgebäude und die zugehörigen Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 i.V.m. § 64 Satz 1 SächsBO gemäß den Angaben von der Antragsstellerin
- inkl. Herstellung Regenwasserrückhaltebecken
- inkl. Herstellung von den Fundamenten für die Errichtung der acht Gasmotoren
- inkl. Herstellung Fundamente Stürzkonstr. Rohrleitung
- inkl. Herstellung Fundamente Schornsteine
- inkl. Herstellung Schornsteine
- inkl. Herstellung Zufahrten, Stell-, Abstellplätze
- Befreiungen nach § 67 SächsBO je Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungstatbestand
 - die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG bzw. Ausnahme nach § 41 AwSV
 - Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG für die Errichtung und den Betrieb des Stauraumkanals.
- Im Übrigen gelten die unter Abschnitt 2 angegebenen Unterlagen, soweit in diesem Bescheid nichts Anderes geregelt ist.

- 1.4 **Nicht** in dieser Zweiten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung eingeschlossen sind:
- die **Genehmigung zum Betrieb der Gasmotoren** des Gasmotoren-Heizkraftwerkes,
 - die erforderlichen Erlaubnisse nach § 18 BetrSichV zur Montage, zur Installation und zum Betrieb von Druckgeräten (**Dampfkesselerlaubnis**).
- 1.5 Die Anlage ist nach den in Abschnitt 2 aufgeführten mit Prüfstempel versehenen Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt 1 getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten. Bei unterschiedlichen Angaben zwischen dem Antrag vom 9. Juli 2019, zuletzt ergänzt am 16. September 2019, 7. Oktober 2019, 15. Januar 2020 und 23. Januar 2020, gelten die jeweiligen Angaben des Nachtrags mit dem jüngsten Datum.
- 1.6 Die im Bescheid der Ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG vom 26. Oktober 2018 (GZ: DD44-8431/1872/4) sowie im Bescheid der Zulassung auf vorzeitigem Beginn vom 25. November 2019 sowie vom 19. Dezember 2019 (GZ: DD44-8431/1872/4) aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise gelten fort, solange in dieser Entscheidung in Abschnitt 3 keine anderen Festlegungen getroffen werden.
- 1.7 Der für die gesicherte Erschließung erforderliche Nachweis, **hier: Erlaubnis für die Regenwasserbewirtschaftung**, ist vor Ausnutzung der Zweiten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung der Landesdirektion Sachsen vorzulegen.
- 1.8 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Teil Bauordnungsrecht) wird unter der Bedingung erteilt, dass
- der abschließende Prüfbericht zum **Standsicherheitsnachweis**,
- der Bauaufsichtsbehörde spätestens bei Baubeginn der jeweiligen Bauabschnitte vorgelegt wird. Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises wurde bereits veranlasst.
- 1.9 Ferner wird die bauaufsichtliche Stellungnahme unter der Bedingung erteilt, dass der abschließende Prüfbericht zum **Brandschutznachweis** (Brandschutzkonzept) der Bauaufsichtsbehörde spätestens bei Baubeginn vorgelegt wird. Insbesondere sind die im Prüfbericht ME/2019/072 vom 27. Februar 2020 des Brandschutzprüfers [REDACTED] unter Punkt 10 angegebenen Ergänzungen des Brandschutzkonzepts dem Bauaufsichtsamt und dem Prüflingenieur für Brandschutz zu weiterer Prüfung vorzulegen. Die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises wurde bereits veranlasst.
- 1.10 Für die Zweite Teilgenehmigung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
- 1.11 Die Verwaltungskosten entsprechend der Kostenentscheidung (gemäß Abschnitt 5) trägt die DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH.

1.12 Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] erhoben. Diese Gesamtkosten werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Abschnitt 5) zu entrichten.

2 Antragsunterlagen

Die Änderung des Heizkraftwerkes Dresden-Reick durch die Errichtung und Betrieb eines Gasmotoren-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 196 MW ist gemäß nachfolgenden mit einem Prüfstempel der Landesdirektion Sachsen versehenen Antragsunterlagen und – soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt ist – nach dem Stand der Technik auszuführen:

Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis zum Antrag zur Zweiten Teilgenehmigung vom 9. Juli 2019 (Posteingang in der Landesdirektion Sachsen am 15. Juli 2019) sowie folgende Ergänzungen bzw. Korrekturen:

- Ergänzungs- und Austauschunterlagen vom 16. September 2019 (Posteingang in der Landesdirektion Sachsen am 7. Oktober 2019)
- Ergänzungs- und Austauschunterlagen vom 7. Oktober 2019 (Posteingang in der Landesdirektion Sachsen am 7. Oktober 2019)
- Ergänzungs- und Austauschunterlagen vom 15. Januar 2020 (Posteingang in der Landesdirektion Sachsen am 15. Januar 2020)
- Ergänzungs- und Austauschunterlagen vom 23. Januar 2020 (Posteingang in der Landesdirektion Sachsen am 6. Februar 2020)

Der Entscheidung liegen folgende weitere Unterlagen zugrunde:

1. Bescheid der Ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG vom 26. Oktober 2018 (GZ: DD44-8431/1872/4)
2. Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 29. April 2019 (GZ: DD44-8431/1872/11)
3. Bescheid Zulassung zum vorzeitigen Beginn für Baumaßnahmen zur Zweiten Teilgenehmigung am Heizkraftwerk Reick gemäß Ziffer 1.1 der Entscheidung vom 25. November 2019 (GZ: 44-8431/1872/4)
4. Bescheid Zulassung zum vorzeitigen Beginn zur Errichtung des Regenwasserrückhaltebauwerkes (Stauraumkanal mit Sedimentationsschacht) vom 19. Dezember 2019 (GZ: 44-8431/1872/4)
5. Endstellungnahmen der Referate 41, 43, und 44 der Landesdirektion Sachsen sowie die
6. Endstellungnahme der Landeshauptstadt Dresden an die Landesdirektion Sachsen, hier 10. Rückäußerung, GZ: 86.55-04-0252/08672#2 66907/20.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

3.1.1 Die Zweite Teilgenehmigung (2. TG) erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung mit der Errichtung der genehmigten Anlagenteile begonnen worden ist.

3.1.2 Der geplante Baubeginn ist der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44 Immissionsschutz und der zuständigen Baubehörde bei der Landeshauptstadt Dresden rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.

3.1.3 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht - Luftreinhaltung

3.2.1 Luftreinhaltung Motorenanlage

3.2.1.1 Das Gasmotorenheizkraftwerk (GM-HKW) ist so zu errichten, dass die Feuerungswärmeleistung (FWL) der Motorenanlage zu keinem Zeitpunkt 196 MW überschreitet, gemäß Punkt 1.1 dieser Entscheidung.

Der Nachweis der sicheren Einhaltung der FWL von 196 MW der neu zu errichtenden Gasmotorenanlage hat über schreibende Messgeräte, welche den Volumenstrom des Brennstoffs Erdgas und dem mittleren Heizwert messen bzw. abbilden, zu erfolgen. Daher ist die Einhaltung der FWL von 196 MW der Motorenanlage über einen eichamtlich abgenommenen Gaszähler, die Angaben des Erdgaslieferanten (Lieferpapiere) zu dem ermittelten unteren Heizwert sowie über die ermittelten Betriebsstunden des MHKW kontinuierlich zu messen bzw. zu berechnen. Die o.g. Werte sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

3.2.1.2 Das GM-HKW ist so zu errichten, dass die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte für den Brennstoff Erdgas sicher eingehalten werden können. Sämtliche nachfolgend angeführten Emissionswerte sind auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert zu beziehen:

Luftschadstoffe	Tagesmittelwerte (TMW) in [mg/m ³]	Halbstundenmittelwert (HMW) in [mg/m ³]
Kohlenmonoxid (CO)	250	500
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO _x)	200	400
Formaldehyd (CH ₂ O)	-	20
Ammoniak (NH ₃)	-	15

Der Jahresmittelwert für den Schadstoff Ammoniak (NH_3) darf 10 mg/m^3 nicht überschreiten.

Wir verweisen an dieser Stelle auf Nr. 3.2.3.2 und den Hinweis 7.2.3 dieser Entscheidung.

Über Leistungsfahrten der einzelnen Motoren ist der Nachweis (Leistungsnachweise) der Einhaltung der gedrosselten Feuerungswärmeleistung von 196 MW nachzuweisen.

3.2.1.3 Die Anlage ist so zu errichten, dass Kaltstarts der Motoren auf das mögliche Minimum reduziert werden können.

Die Anfahrvorgänge im Schaltbetrieb sind auf maximal 500 Stunden (maximal 1.000 Startphasen) pro Jahr und Motor zu begrenzen. Die Betriebsphase für jeden einzelnen Motor darf dabei insgesamt 6.000 h/a nicht überschreiten.

Das bedeutet, dass sich die Dauerbetriebsphase (8.760 h/a) eines Motors pro Jahr je Startvorgang um 2,76 Stunden verringert (Worst-Case-Betrachtung).

Die Motoren sind jeweils mit Betriebsstundenzähler auszurüsten.

3.2.2 Ableitbedingungen

Die Abgase der BHKW-Anlage sind über zwei vierzügige 58 m hohe Schornsteine abzuleiten.

3.2.3 Messung und Überwachung der Emissionen

3.2.3.1 Messplätze

Für die Messungen sind Messplätze einzurichten; diese sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

3.2.3.2 Einzelmessungen

Nach der Errichtung sind durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (von Stellen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind) die Emissionen von Ammoniak und Formaldehyd festzustellen.

Wird bei der kontinuierlichen Stickstoffoxidsmessung (Probe- bzw. Einstellbetrieb mit Harnstoff) und der Einzelmessung von Ammoniak festgestellt, dass die Emissionswerte der Schadstoffe NO_x und NH_3 nicht ausreichend stabil sind, ist der Schadstoff Ammoniak kontinuierlich zu ermitteln.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Durch eine bekannt gegebene Stelle sind jeweils im Abstand von einem Jahr (nach erstmaliger Messung) wiederkehrende Emissionsmessungen durchzuführen.

Die Messungen sollen vorgenommen werden, wenn die Anlagen mit der höchsten Leistung betrieben werden, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen sind. Es sind weiterhin Messungen bei 50 % und 75 % Last durchführen zu lassen.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Messplanung

Die Messplanung hat den gültigen Richtlinien (europäische Norm DIN EN 15259, DIN EN 14181) zu entsprechen. Die Messplanung ist mit der Landesdirektion Sachsen abzustimmen.

Auswahl von Messverfahren

Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens sollte kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuchs „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Bericht anzufertigen, der der Landesdirektion Sachsen unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

3.2.3.3 kontinuierliche Emissionsmessungen

Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen anzuwenden oder zu verwenden.

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

Die DREWAG - Stadtwerke GmbH hat den ordnungsgemäßen Einbau von Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen vor der Inbetriebnahme der neuen Flex BHKW- Anlagen der Landesdirektion Sachsen durch die Bescheinigung einer für Kalibrierungen von einer die nach § 29b BImSchG i.V.m. mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben Stelle nachzuweisen.

Die Betreiberin hat Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen und der Betriebsgrößen eingesetzt werden, durch eine für Kalibrierungen von einer bekannt gegebenen oben bereits genannten Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen (Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode) zu lassen. Die Kalibrierung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend aller drei Jahre durchführen zu lassen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Landesdirektion Sachsen innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

Messungen

Es ist die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, sowie der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und gemäß § 22 Abs. 1 der 13. BImSchV auszuwerten.

Außerdem sind die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck, kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren, gemäß § 22 Abs. 1 der 13. BImSchV auszuwerten.

Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt sind nicht notwendig, soweit das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentration der Emissionen getrocknet wird.

3.2.3.4 Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen

Während des Betriebes der Anlage ist aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Für An- und Abfahrvorgänge, bei denen ein Überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht verhindert werden kann, werden Sonderregelungen bestimmt.

Zu diesen Sonderregelungen (u.a. Klassenaufteilung) sollen vor dem Einbau der kontinuierlichen Messtechnik Absprachen zwischen dem Anlagenbetreiber, der zugelassenen Messstelle und der Landesdirektion Sachsen zum Einbau, Kalibrierung, Klassierung usw. stattfinden. Ziel dieser Absprachen ist, dass zum einen die Anfahrvorgänge minimiert und zum anderen die Motoren nicht aus dem kalten Zustand angefahren werden müssen.

Die kontinuierlich gemessenen Werte müssen so klassiert werden, dass einzelne Halbstundenmittelwerte auch in einer anderen Klasse (Sonderklasse) prüfbar bzw. nachvollziehbar sind.

Die Klassierung der gemessenen Emissionswerte aller o.g. Betriebsvorgänge hat nach der bundeseinheitlichen Praxis zu erfolgen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen hat die Betreiberin für jedes Kalenderjahr einen Messbericht zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres der Landesdirektion Sachsen vorzulegen. Die DREWAG muss den Bericht sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte fünf Jahre nach Ende des Berichtszeitraums aufbewahren.

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 3 der 13. BImSchV validierten Tages- und Halbstundenmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert überschreitet.

3.3 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht - Lärmschutz

3.3.1 Anforderungen nach TA Lärm und nach DIN 45680:1997-03:

3.3.1.1 Das Gasmotorenheizkraftwerk (GM-HKW) ist so zu errichten, dass die Beurteilungspegel vom GM-HKW, inklusive des anlagenbezogenen Fahrverkehrs, ausgehenden Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten folgende reduzierte Immissionsrichtwerte (IRW_{red}) der TA Lärm nicht überschreiten:

Maßgebliche Immissionsorte IO	Gebietseinstufung (gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm)	IRW_{red} nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, lauteste Nachstunde maßgebend)
IO 1 „Winterbergstr. 49A“ Wohngebäude	e) allgemeines Wohngebiet	36 dB(A)
IO 2 „Gasanstaltstr. 33“ Wohngebäude	e) allgemeines Wohngebiet	36 dB(A)
IO 3 „Liebstädter Str. 5“ Büronutzung Autohaus	b) Gewerbegebiet (kein erhöhter Schutzanspruch im Nachtzeitraum)	56 dB(A)

IO 4 „Kleingartenanlage Sommerland e. V.“	e) allgemeines Wohngebiet (kein erhöhter Schutzanspruch im Nachtzeitraum)	45 dB(A)
IO 5 „Hagedornplatz 3“ Wohngebäude	e) allgemeines Wohngebiet	32 dB(A)
IO 6 „Rudolf-Bergander-Ring 43“ Kinder-/Jugendnotdienst	d) Mischgebiet	37 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.3.1.2 Die Errichtung muss weiterhin sicherstellen, dass durch den Betrieb des Gasmotorenheizkraftwerks innerhalb von nach DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die Anhaltswerte für tieffrequente Geräuschimmissionen nach DIN 45680:1997-03 bzw. nach Beiblatt 1 zur DIN 45680:1997-03 nicht überschritten werden.

3.3.2 Zur Einhaltung der Anforderungen gemäß TA Lärm und gemäß DIN 45680:1997-03 notwendige Maßnahmen bzw. Begrenzungen:

Bauhülle des Betriebsgebäudes

3.3.2.1 Die Außenbauteile des Betriebsgebäudes des Gasmotorenheizkraftwerks müssen mindestens folgende bewertete Bauschalldämmmaße R'_w aufweisen:

- Fassaden, BHKW-Gebäude Erdgeschoss / Obergeschoss: 65 dB
- Dach, BHKW-Gebäude Obergeschoss: 54 dB
- Türen, Zwischengeschoss / Obergeschoss Nordfassade: 30 dB
- Tor, Obergeschoss Westfassade: 30 dB
- Tore, Erdgeschoss Nordfassade: 20 dB
- Tor, Kompressoren-/Pumpenraum, Anbau: 30 dB

Diese Anforderungen gelten für den eingebauten und funktionstüchtigen Zustand am Bau.

Mittlere Raumschalldruckpegel

3.3.2.2 Die mittleren Raumschalldruckpegel L_{Aeq} der schalltechnisch relevanten Räume des Gasmotorenheizkraftwerks sind wie folgt zu begrenzen:

- je Aufstellraum BHKW-Modul: $L_{Aeq} \leq 107 \text{ dB(A)}$
- je Aufstellraum Abgassystem: $L_{Aeq} \leq 80 \text{ dB(A)}$
- je Zwischenraum: $L_{Aeq} \leq 78 \text{ dB(A)}$
- Kompressoren-/Pumpenraum: $L_{Aeq} \leq 103 \text{ dB(A)}$

Die Aufstellräume der BHKW-Module und der Abgassysteme sind dazu entsprechend akustisch auszukleiden.

Mündungsöffnungen der Abgaskamine

3.3.2.3 Der Schalleistungspegel L_{WA} an den Mündungsöffnungen der Abgaskamine ist wie folgt zu begrenzen:

- je Mündungsöffnung: $L_{WA} \leq 77 \text{ dB(A)}$

Hinweis:

Die Planung sieht zwei Abgaskamine vor. Jeder Abgaskamin verfügt über vier Mündungsöffnungen (je eine Mündungsöffnung pro angeschlossenen BHKW-Modul).

3.3.2.4 Folgende Schalleistungspegel im tieffrequenten Bereich des Terzspektrums dürfen an den Mündungsöffnungen der Abgaskamine nicht überschritten werden:

Terzmittelfrequenz f_{Terz} in Hz	12,5	16	20	25	31,5	40	50	63	80	100
höchstzulässige Terz-Schalleistungspegel (je Mündungsöffnung)	120	120	115	109	101	94	86	80	79	80
$L_{W, \text{Terz}}$ in dB(Z)										

Hinweis:

Die Planung sieht zwei Abgaskamine vor. Jeder Abgaskamin verfügt über vier Mündungsöffnungen (je eine Mündungsöffnung pro angeschlossenen BHKW-Modul).

Zu- und Abluftöffnungen im Erdgeschoss und Obergeschoss

3.3.2.5 Die Schalleistungspegel L_{WA} der Zuluftöffnungen und der Abluftöffnungen im Erdgeschoss sind wie folgt zu begrenzen (Das Geräusch der Lüftungsventilatoren ist enthalten):

- Zuluftöffnung EG: je BHKW-Modul $L_{WA} \leq 75 \text{ dB(A)}$
- Abluftöffnung EG: je BHKW-Modul $L_{WA} \leq 76 \text{ dB(A)}$

Weiterhin dürfen hinsichtlich der Zuluftöffnungen und der Abluftöffnungen im Erdgeschoss folgende Schalleistungspegel je BHKW-Modul im tieffrequenten Bereich des Terzspektrums nicht überschritten werden

Terzmittelfrequenz f_{Terz} in Hz	50	63	80	100
Zuluftöffnung EG: höchstzulässige Terz- Schalleistungspegel $L_{W, \text{Terz}}$ in dB(Z)	88	83	80	82
Abluftöffnung EG: höchstzulässige Terz- Schalleistungspegel $L_{W, \text{Terz}}$ in dB(Z)	93	89	86	84

3.3.2.6 Die Schalleistungspegel L_{WA} der Zuluftöffnungen und der Abluftöffnungen im Obergeschoss sind wie folgt zu begrenzen (Das Geräusch der Lüftungsventilatoren ist enthalten):

- Zuluftöffnung OG: je BHKW-Modul $L_{WA} \leq 73 \text{ dB(A)}$
- Abluftöffnung OG: je BHKW-Modul $L_{WA} \leq 76 \text{ dB(A)}$

Rückkühlanlagen

3.3.2.7 Die Schalleistungspegel L_{WA} der Rückkühlanlagen (inklusive der außenliegenden Kühlflüssigkeitsleitungen) der BHKW-Module sind wie folgt zu begrenzen:

- Rückkühlanlage: je BHKW-Modul $L_{WA} \leq 83 \text{ dB(A)}$

Hinweis:

Die Planung sieht insgesamt 8 Rückkühlanlagen für die BHKW-Module vor. Je eine Rückkühlanlage pro BHKW-Modul.

3.3.2.8 Der Gesamtschalleistungspegel L_{WA} der Rückkühlanlage zur Klimatisierung darf, inklusive der außenliegenden Kühlflüssigkeitsleitungen, einen Wert von 91 dB(A) nicht überschreiten.

Rauch-Wärme-Abzüge (RWA)

3.3.2.9 Die Schalleistungspegel L_{WA} der 16 RWA-Klappen (je 2 pro BKWH-Modul) sind wie folgt zu begrenzen:

- je RWA-Klappe, geschlossener Zustand: $L_{WA} \leq 72 \text{ dB(A)}$

Zu- und Abluftöffnungen des Kompressoren-/Pumpenraumes

3.3.2.10 Der Gesamtschalleistungspegel L_{WA} der beiden Zuluftöffnungen des Kompressoren-/Pumpenraumes darf einen Wert von 74 dB(A) nicht überschreiten (Das Geräusch der Lüftungsventilatoren ist enthalten).

3.3.2.11 Der Gesamtschalleistungspegel L_{WA} der beiden Abluftöffnungen des Kompressoren-/Pumpenraumes darf einen Wert von 74 dB(A) nicht überschreiten (Das Geräusch der Lüftungsventilatoren ist enthalten).

Transformatoren

3.3.2.12 Der Schalleistungspegel L_{WA} je Transformator darf einen Wert von 75 dB(A) nicht überschreiten.

Lieferverkehr, Verladetätigkeiten

3.3.2.13 Liefer- und Transportverkehr sowie zugehörige Be- und Entladetätigkeiten auf dem Betriebsgelände sind nur werktags im Tagzeitraum zwischen 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr zulässig.

Begrenzung der Schwingungsübertragung und des Körperschalleintrages

3.3.2.14 Um die Schwingungsübertragung in das Erdreich und den Körperschalleintrag in das Gebäude zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Jedes der BHKW-Module ist auf geeigneten, auf die Frequenz abgestimmten, Dämpfern zu lagern.
- Um jedes der BHKW-Module herum ist eine Trennfuge auszuführen, welche mit elastischem Material zu füllen ist.
- Der Anschluss der Abgaskanäle hat über Kompensatoren zu erfolgen.
- Der Anschluss der Kühlmittelrohrleitungen hat motorseitig und kühlerseitig über Gummikompensatoren zu erfolgen.
- Die Befestigung von Abgas- und Rohrleitung an der Gebäudehülle ist zu vermeiden. Stattdessen sind diese elastisch auf Bodenflächen und/oder innenliegenden Wänden abzustützen.

3.3.3 Messung

3.3.3.1 Frühestens drei und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme des Gasmotorenheizkraftwerkes ist durch Messungen nachzuweisen, dass an den genannten maßgeblichen Immissionsorten die geforderten reduzierten Immissionsrichtwerte (siehe Ziffer 3.3.1.1 der Nebenbestimmungen) nicht überschritten werden.

Die Messung ist von einer nach § 29 b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe V Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Kann der Beurteilungspegel aufgrund von Fremd- oder Störgeräuschen nicht zuverlässig durch Immissionsmessungen bestimmt werden, ist von den gemessenen Emissionen ausgehend die Schallimmission zu berechnen oder durch Messung an einem Ersatzstandort und anschließende Bezugsrechnung auf den eigentlichen Immissionsort die Einhaltung der geforderten reduzierten Immissionsrichtwerte nachzuweisen.

Die Messungen dürfen nicht von demjenigen Messinstitut durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war.

Einzelheiten zur Messung sind mit der Landesdirektion Sachsen abzustimmen. Die Landesdirektion Sachsen ist über den beabsichtigten Messtermin mindestens 14 Tage vorher zu unterrichten. Die Messergebnisse sind der Landesdirektion Sachsen unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach Erhalt, zu übersenden.

3.3.3.2 Frühestens drei und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme des Gasmotorenheizkraftwerkes ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass an den Mündungsöffnungen der Abgaskamine die geforderten Schallleistungspegel $L_{W, Terz}$ im tieffrequenten Bereich des Terzspektrums (siehe Ziffer 3.3.2.4 der Nebenbestimmungen) sowie der geforderten Schallleistungspegel L_{WA} (siehe Ziffer 3.3.2.3 der Nebenbestimmungen) nicht überschritten werden.

Die Messung ist von einer nach § 29 b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe V Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Die Messungen dürfen nicht von demjenigen Messinstitut durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war.

Einzelheiten zur Messung sind mit der Landesdirektion Sachsen abzustimmen. Die Landesdirektion Sachsen ist über den beabsichtigten Messtermin mindestens 14 Tage vorher zu unterrichten. Die Messergebnisse sind der Landesdirektion Sachsen unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach Erhalt, zu übersenden.

3.4 Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

3.4.1 Auflagen für den Bau und Betrieb der Abwasseranlagen

3.4.1.1 Die Abwasseranlagen sind gemäß den a.a.R.d.T. zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, sodass jederzeit der maximal erreichbare Wirkungsgrad erzielt wird.

3.4.1.2 Vor Inbetriebnahme des Öl-Wasser-Trenners für die Reinigung der Kondensate aus der Druckluftherzeugung ist dessen Bauartzulassung (DIBt) der Landesdirektion Sachsen (LDS) vorzulegen.

3.4.1.3 Die Dichtheitsprüfung der Kühlgrube ist vor Inbetriebnahme der LDS vorzulegen.

3.4.1.4 Der Betrieb der Abwasseranlagen ist entsprechend Punkt 4.4 der wasserrechtlichen Genehmigung der Landesdirektion Sachsen vom 11. Mai 2017 (AZ: DD41-8618/562/4) zu überwachen, zu dokumentieren und gegenüber der Landesdirektion Sachsen nachzuweisen.

3.4.2 Auflagen für Bau und Betrieb des Stauraumkanals

3.4.2.1 Der Stauraumkanal ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen, den genannten Nebenbestimmungen sowie nach den geltenden Vorschriften und mindestens nach den a.a.R.d.T. zu errichten und zu betreiben.

3.4.2.2 Der Drosselschieber am Ablauf des Stauraumkanals ist auf einen maximalen Drosselabfluss von 10 l/s einzustellen.

Folgende Auflagen aus dem Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für den Stauraumkanal (gemäß Abschnitt 2) sind weiterhin zu beachten:

3.4.2.3 Der oberen Wasserbehörde ist bis zum Baubeginn das mit der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung beauftragte Ingenieurbüro sowie der Name des beauftragten Bauunternehmens und des Bauleiters schriftlich bekanntzugeben.

3.4.2.4 Der Beginn der Bauausführung sowie das Ende sind der oberen Wasserbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die obere Wasserbehörde ist zur Bauabnahme rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, einzuladen.

3.4.2.5 Für die Abnahme nach § 106 Abs. 3 SächsWG sind der oberen Wasserbehörde folgende Unterlagen zu übergeben:

- Bestandspläne,
- Nachweis des tatsächlich errichteten Rückhaltevolumens,
- Nachweis der Dichtheitsprüfungen,
- Protokoll über Funktionsprobe des Drosselschiebers,

- VOB-Abnahmeprotokoll,
- Betriebsanweisung.

3.4.3 Auflagen für Bau und Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.4.3.1 Vor Beginn der Errichtung der Lageranlage, Notstromversorgung und Batterieanlage ist der oberen Wasserbehörde nachzuweisen, dass das Material zur Beschichtung des Fußbodens der Aufstellräume für diese Nutzung geeignet ist.

3.4.3.2 Die Abfüllfläche (zentrale Entladestation und zentraler Befüllschrank) darf nur unter der Bedingung errichtet werden, dass für alle Teile der Anlage die Nachweise entsprechend § 41 Abs. 2 Nr. 1 AwSV zusammen mit dem Gutachten eines Sachverständigen entsprechend § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV der LDS vorgelegt worden sind und die LDS gemäß § 41 Abs. 3 AwSV über das Absehen von der Eignungsfeststellung entschieden hat.

3.4.4 Auflagen zur Löschwasserrückhaltung und zur Löschwasserentsorgung

3.4.4.1 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass mobile Barrieren vorhanden und funktionsfähig sind und im Brandfall aktiviert werden, so dass die Rückhaltung des Löschwassers gewährleistet ist. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in der Betriebsanweisung nach § 44 Abs. 1 AwSV zu dokumentieren.

3.4.4.2 Abläufe in den Löschwasserrückhalteräumen sind nur zulässig, wenn diese bei automatischen Brandmeldeanlagen mit der Brandmeldung geschlossen werden oder unmittelbar nach Beginn der Löscharbeiten geschlossen sind. Die Anforderungen nach Satz 1 müssen so lange aufrechterhalten werden, bis das Löschwasser vollständig und ordnungsgemäß entsorgt worden ist.

3.4.4.3 Der Betreiber muss nach einem Brandereignis unverzüglich die Entsorgung des zurückgehaltenen Löschwassers als Abfall oder seine Beseitigung als Abwasser veranlassen und damit wieder ein ausreichendes Rückhaltevolumen zur Verfügung stellen.

3.4.4.4 Eine Einleitung von Löschwasser in einen betrieblichen Schmutz- oder Mischwasserkanal ist nur nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 AwSV zulässig.

3.5 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

3.5.1 Die erforderlichen Abriss-, Aushub- und Tiefbaumaßnahmen und sonstige Erdarbeiten sind mit dem Ziel des nachweislichen Ausschlusses einer Gefährdung des Schutzguts Mensch durch vorgefundene schädliche Bodenveränderung ingenieurtechnisch zu begleiten. Im Fall einer Konkretisierung eines Kontaminationsverdachts während der Bauarbeiten umfasst die ingenieurtechnische Begleitung auch die erneute nutzungsbezogene Gefährdungsbewertung sowie die Ableitung eines ggf. erst während der Baumaßnahmen bekanntwerdenden Handlungsbedarfs zur Gefahrvorsorge bei Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Hierfür sind auch analytische Nachweise anhand von Feststoffproben erforderlich.

- 3.5.2 Für die ingenieurtechnische Begleitung nach Ziffer 3.5.1 dieser Entscheidung ist dem zuständigen Amt für Bauaufsicht spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Bodenaushubmaßnahmen eine Dokumentation vorzulegen. Diese dient dem Nachweis der Kontaminationsfreiheit mit Darstellung der fachgerechten Realisierung eines ggf. erforderlichen Handlungsbedarfs zur Sanierung/Sicherung. Sie muss beinhalten: die im Rahmen der ingenieurtechnischen Begleitung erfolgten Feststellungen (Überwachungstermine, Lagepläne, Probenahmeprotokolle, Analysen, Deklarationen, Entsorgungsbelege, etc.) sowie die für den nachweislichen Gefahrenausschluss realisierten und ggf. noch zu realisierenden Maßnahmen.
- 3.5.3 Die ingenieurtechnische Begleitung nach Ziffer 3.5.1 dieser Entscheidung und die Dokumentation nach Ziffer 3.5.2 dieser Entscheidung ist durch eine/n Sachverständige/n nach § 18 BBodSchG durchzuführen bzw. zu erstellen.
- 3.5.4 Die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, die sich im Ergebnis der ingenieurtechnischen Begleitung aus Ziffer 3.5.1 dieser Entscheidung oder dem Antreffen bislang unbekannter Kontaminationen ergeben.
- 3.6 Nebenbestimmungen vom Brand- und Katastrophenschutzamt (nur organisatorischer Brandschutz)**
- 3.6.1 Der Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist zu aktualisieren. Hierbei sind die Arbeitshinweise im Internet, https://www.dresden.de/media/pdf/feuerwehr/brandschutz/hinweise_erstellen_fplan.pdf, zu beachten. Vor Fertigstellung ist der Feuerwehrplan mit dem Sachgebiet Einsatzvorbereitung im Brand- und Katastrophenschutzamt Dresden (Tel.: 0351/8155-█, E-Mail: █) abzustimmen. Eine Ausfertigung des abgestimmten Planes ist in schriftlicher und digitaler Form an das Amt zu übergeben.
- 3.6.2 Nach den Antragsunterlagen sind für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen Löschwasserrückhaltmaßnahmen notwendig. Im Falle des Austretens von wassergefährdenden brennbaren Stoffen infolge einer Havarie sind die Ausführungen gemäß Nebenbestimmung 3.4.3 i.V.m. 3.4.4 zu beachten. Weiter ist die Abstimmung über die Ausführung dieser Löschwasserrückhaltung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz SG Einsatzvorbereitung █ vorzunehmen.
- 3.6.3 Das Brand- und Katastrophenschutzamt unterstützt es sehr, dass weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Anlagen durchgeführt werden. Das mobile System muss schnell und einfach in Stellung gebracht werden können. Größtes Problem dabei ist meist die Zugänglichkeit und die Kennzeichnung. Diese beiden Punkte sind für die Feuerwehr am Objekt so zu ertüchtigen, dass jederzeit ohne Behinderung das System erkannt und genutzt werden kann. Der Lagerort sollte im unmittelbaren Bereich des Einbringungsortes sein. Des Weiteren, sollte im Folgenden, der Einbringungs- und Lagerort im Feuerwehrplan grafisch und schriftlich dargestellt werden, da diese Unterlage das erste Informationsmittel des Einsatzleiters ist. Empfehlenswert wäre, dass das Personal dahingehend geschult

wird, dass im Ereignisfall die mobile Löschwasserbarriere vor Eintreffen der Feuerwehr eingesetzt wurde.

3.6.4 Es ist ein Gefahrstoffkataster mit den maximalen Lagermengen inkl. der Stoffnamen, UN Nummern, der Verpackungsgruppe und Lagerort zur Verfügung zu stellen. Mit diesen Angaben erfolgt unsererseits eine Einstufung in Gefahrengruppen einzelner Bereiche. Die Einstufung wird Ihnen durch das Brand- und Katastrophenschutzamt SG Einsatzvorbereitung [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] bekannt gegeben. Diese Bereiche sind im Feuerwehrplan anzugeben und vor Ort durch geprägte Schilder gem. DIN 4066 zu kennzeichnen.

3.6.5 Dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, SG Einsatzvorbereitung ist das Explosionsschutzdokument zur Verfügung zu stellen. Die darin ermittelten explosionsgefährdeten Bereiche sind vor Ort zu kennzeichnen und im Feuerwehrplan gem. DIN 14095 anzugeben.

3.7 Nebenbestimmungen vom Bauaufsichtsamt (einschließlich baulicher Brandschutz)

3.7.1 Die Bauausführung hat nach den dem Prüflingenieur für Standsicherheit [REDACTED] [REDACTED] vorgelegten und in dem Prüfbericht zur Prüfung der Standsicherheit Prüf-Nr. 03-2019 / 6740 vom 7. Februar 2020, 02-2019 / 6740 vom 16. Dezember 2019 und 01-2019 / 6740 vom 18. Oktober 2019 aufgeführten Unterlagen zu erfolgen. Die in den genannten Unterlagen aufgeführten Maßnahmen sind umzusetzen. Die in dem jeweiligen Prüfbericht erhobenen Forderungen aus den Prüfbemerkungen unter Punkt 12 sind vollumfänglich umzusetzen.

3.7.2 Die Prüfung des Nachweises zum vorbeugenden baulichen Brandschutz in Form des Prüfberichts Nr. ME/2019/072 vom 27. Februar 2020 des Prüflingenieurs [REDACTED] ist Bestandteil der Baugenehmigung.

Die darin unter Punkt 10 enthaltenden Prüfbemerkungen sind verbindlich zu erfüllen. Hierbei ist insbesondere auf die Einhaltung des Punktes 10.2.5, die Beschränkung der Personen auf nicht mehr als 20, zu achten.

3.7.3 Die Anwendung der "Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art und Nutzung" (SächsTechPrüfVO) wird verfügt. Vor der ersten Inbetriebnahme sind die dort aufgeführten Anlagen soweit vorhanden (Sicherheitsstromversorgung, Sicherheitsbeleuchtung, Löschwasserrückhaltung, Hausalarmanlage, Rauchabzugsanlagen etc.) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit entsprechend den Festlegungen der SächsTechPrüfVO zu prüfen. Die Berichte über die Prüfungen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vor der ersten Inbetriebnahme vorzulegen.

3.7.4 Für das geplante Vorhaben werden die notwendigen Stellplätze sowie die Abstellplätze für Fahrräder wie folgt festgesetzt:

- notwendige Stellplätze: 7
- ausgewiesene Stellplätze: 7
- notwendige Abstellplätze für Fahrräder: 7
- ausgewiesene Abstellplätze für Fahrräder: 7

3.7.5 Es wird gestattet, dass sich die Abstandsflächen der beiden Schornsteine (R1 UMX) und (R2 UMX) mit den Abstandsflächen der bestehenden Bauwerke 10,5-/110-kV Trafoanlage, des Gastanks-HEL und des Salzsäurelagers bzw. der HEL-Pumpstation sowie des antragsgegenständlichen Gasmotoren-Heizkraftwerks überdecken dürfen. Ferner wird gestattet, dass die Abstandsflächen in den Gebäuden der 10,5-/110-kV Trafoanlage des Gastanks-HEL und dem Gasmotoren-Heizkraftwerk liegen.

3.7.6 Die Baugenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, die sich aus dem Ergebnis der Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie des Brandschutznachweises ergeben. Das Ergebnis der Prüfung dieser Nachweise wird Bestandteil der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung.

3.8 Nebenbestimmungen zur Landschaftsplanung und zum Stadtklima

Sollte sich aus brandschutzrechtlichen Gründen herausstellen, dass die Fassadenbegrünung in der derzeitigen Form unzulässig ist, muss die Planung der Außenwände so angepasst werden, dass sie den Anforderungen der MIndBauRL auch mit Fassadenbegrünung genügen. Eventuell notwendige Anpassungen oder Änderungen in der Planung sind der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt Dresden, SG 86.22 Landschafts- und Umweltplanung, unverzüglich schriftlich vorzulegen.

3.9 Nebenbestimmungen zum Gehölzschutz und Bauordnung

Die Ersatzpflanzungen sind bis Herbst 2022 vorzunehmen und bis zum 15. Dezember 2022 dem Umweltamt Dresden, SG 86.63 Gehölzschutz und Bauordnung, der Landeshauptstadt Dresden, schriftlich anzuzeigen.

4 Begründung

4.1 Sachverhalt

Die DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH betreibt in 01277 Dresden, Liebstädter Straße 1, Gemarkung Reick, Flurstück 124/12, das Heizkraftwerk (HKW) Reick.

Das HKW Reick besteht aus 2 Heißwassererzeugern mit jeweils 129 MW Feuerungs-wärmeleistung (Brennstoff Erdgas/Heizöl EL) und 2 Dampferzeugern mit jeweils 18,1 MW Feuerungswärmeleistung (Brennstoff Erdgas/Heizöl EL) einschließlich Nebenanlagen. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung beträgt 294 MW.

Die DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH (DREWAG) beantragte am 20. Dezember 2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des HKW Reick durch die Errichtung und den Betrieb von acht mit Erdgas betriebenen Verbrennungsmotor-/Generatoranlagen als Gasmotoren-Heizkraftwerk (GM-HKW) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 196 MW gemäß § 16 BImSchG.

Der DREWAG wurde mit Schreiben vom 26. Oktober 2018 (Landesdirektion Sachsen, GZ: DD44-8431/1872/4) die Erste Immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (1. TG) erteilt. In dem Antrag der 1. TG wurde bereits die Errichtung des GM-HKWs auf der Grundlage lieferantenneutraler Angaben, die Errichtung und der Betrieb der 10,5/110 KV Maschinentransformatorenanlage sowie die ersten Baumaßnahmen zur Baustellen-vorbereitung und Erschließung genehmigt.

Die DREWAG beantragte mit Schreiben vom 9. Juli 2019 (Posteingang in der Landesdirektion Sachsen am 15. Juli 2019), ergänzt durch Unterlagen vom 16. September 2019, 7. Oktober 2019, 15. Januar 2020 und 23. Januar 2020 die Zweite Immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (2. TG) gemäß § 16 BImSchG. In der 2. TG wird die Errichtung der Gasmotoren-KWK-Anlage beantragt. Die zugehörige Dampfkesselanlage ist nicht antragsgegenständlich und deren Errichtung und Betrieb sowie der damit verbundene Antrag auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV wird Gegenstand der Dritten Teilgenehmigung.

Die neue Anlage soll am Standort des bestehenden Heizkraftwerkes (HKW) Dresden-Reick des o.g. Betreibers entstehen.

Die DREWAG betreibt ein HKW mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung 294 MW, welches der 13. BImSchV zuzuordnen ist. Dieses HKW besteht aus einer Dampferzeugeranlage mit jeweils zwei baugleichen Dampferzeugern (insgesamt 36 MW Feuerungswärmeleistung) und zwei baugleichen Heißwassererzeugern mit insgesamt 258 MW Feuerungswärmeleistung. Die Dampferzeuger und Heißwassererzeuger können mit dem Brennstoffen Erdgas und Heizöl EL betrieben werden.

Die DREWAG beantragte nun am o.g. Standort die Errichtung eines Gasmotorenheizkraftwerkes mit acht erdgasbetriebenen Motoren, die jeweils eine Feuerungswärmeleistung von 25,54 MW besitzen.

Die acht Motoren und Anlagenteile sollen in einem neu zu errichtenden Gebäude aufgestellt werden.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Gasmotorenanlage beträgt demnach 204,29 MW und soll laut Antrag gemäß §§ 8, 8a und 16 BImSchG durch technische Maßnahmen auf 196 MW insgesamt gedrosselt werden.

Die Begrenzung der Feuerungswärmeleistung auf 196 MW soll durch eine Regelung der Gaszufuhr erfolgen. Das Automatisierungssystem berechnet die Energiezufuhr des Brenngases zum Kraftwerk aus dem Gasstrom, dem Gasdruck und dem Gasheizwert. Das Automatisierungssystem begrenzt automatisch die maximal zulässige elektrische Last der betriebenen Motoren, wenn die maximale thermische Eingangsgrenze erreicht wird. Die Lastbegrenzung basiert auf der Berechnung des gleitenden Durchschnitts, sodass die maximale durchschnittliche Last innerhalb von 30 Minuten nicht überschritten wird.

Jede einzelne Maschine kann also ggf. bei Maximallast gefahren werden, in der Gesamtheit soll aber die Gesamtfeuerungswärmeleistung von 196 MW eingehalten werden. Die beantragte Feuerungswärmeleistung von 196 MW stellt eine Obergrenze der Feuerungswärmeleistung der gleichzeitig in Betrieb befindlichen Aggregate dar. Die Anlage soll im Dauerbetrieb bis zu 8.760 h im Jahr betrieben werden. Durch den flexiblen Betrieb der neu zu errichtenden Anlage entstehen viele An- und Abfahrvorgänge, die mit erheblich höheren Emissionen verbunden sind.

Insgesamt beträgt die Gesamtfeuerungswärmeleistung des Heizkraftwerkes Dresden Reick einschließlich der Drosselung dann 490 MW.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Gasmotorenanlage Dresden-Reick und deren Verbindung in das Städtische Netz soll sich der Anteil der Wärmeerzeugung durch das GT-HKW Dresden Nossener Brücke verringern, so dass das GT-HKW Dresden Nossener Brücke eine längere Lebensdauer haben wird.

Konkret soll das Gasmotoren - HKW aus nachfolgenden Anlagen bestehen:

- acht Motoren (davon zwei schwarzstartfähige Motoren (BE1))
- Erdgasversorgung (mit Gasaufbereitung (BE2))
- Schmierölver- und -entsorgung (BE3)
- Harnstoffversorgung (SCR) (BE4)
- Druckluftversorgung (BE5)
- Wasserver- und -entsorgung (BE6)
- Maschinentransformatorenanlage (BE7).

Durch eine übergeordnete Regelung sollen einzelne Motoren bzw. das gesamte Motoren- HKW heruntergefahren werden (KWK - Flexanlage). Dadurch werden pro Motor 500 bis 1.000 Startvorgänge erwartet. Beim Kaltstart von Motoren kann der SCR - Katalysator erst nach 20 Minuten (Erreichen der Betriebstemperatur) zugeschaltet werden. Die maximale Dauer eines Kaltstartvorganges beträgt 30 Minuten. Somit können bei diesen Vorgängen höhere Abgasemissionen entstehen. Aus diesem Grund sollen die Anfahrvorgänge sowie die damit verbundenen Kaltstarts der Motoren betriebstechnisch auf ein Minimum reduziert werden, vgl. Nebenbestimmung 3.2.1.3.

Mit dem Betrieb der Anlage wird Sanitärabwasser, Betriebsabwasser und Niederschlagswasser anfallen. Alle drei Abwasserarten werden getrennt, d.h. über drei separate Einleitstellen, in die öffentlichen Abwasseranlagen der Landeshauptstadt Dresden (Indirekteinleitung) abgeleitet.

Die Einleitung von Sanitärabwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist genehmigungsfrei (siehe Erste Teilgenehmigung vom 26. Oktober 2018).

Das Betriebsabwasser (betriebsbedingt verunreinigtes Abwasser) unterliegt keinem Anhang der Abwasserverordnung. Es wird zusammen mit dem in der Bestandsanlage anfallenden Abwasser (wasserrechtliche Zulassung mit Bescheid vom 11. Mai 2017) in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Der bei Umsetzung der beantragten Maßnahme zukünftige Abwasseranfall bleibt hinsichtlich Art und Menge innerhalb der mit Bescheid vom 11. Mai 2017 zugelassenen Höchstwerte. Das durch die hiermit beantragte wesentliche Änderung der Anlage zusätzlich anfallende Abwasservolumen beträgt 1,14 % der künftigen Gesamtabwassermenge.

Das abzuleitende Niederschlagswasser ist unbelastetes Regenwasser von Dachflächen und Verkehrsflächen (siehe Erste Teilgenehmigung vom 26. Oktober 2018). Entsprechend der Vorgaben der Stadtentwässerung Dresden GmbH (Schreiben vom 3. November 2017, Anlage 1.7.3 - 04 des Antrags zur Ersten Teilgenehmigung) darf das Niederschlagswasser nur gedrosselt mit max. 10 l/s in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Daher beantragt die DREWAG die Errichtung und Betrieb eines Stauraumkanals.

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung des Gasmotoren-Heizkraftwerkes (Projekt KWK-Flexanlage) sollen die in Tabelle 1 aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben werden.

Tabelle 1: Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Nr	Aggregat	LAU / HBV	Art des Stoffes	Aggregatzustand	Volumen [m³]	WGK	Gefährdungsstufe	Anzeige	Rückhaltung
1	Lageranlage Frischöl mit Abfüllfläche	LAU	Schmieröl	flüssig	20	2	C	liegt vor*	nicht erforderlich*
2	Lageranlage Altöl mit Abfüllfläche	LAU	Altöl	flüssig	13	3	D	liegt vor*	nicht erforderlich*
3	Lageranlage Schmieröl-servicetank	LAU	Schmieröl	flüssig	13	2	C	liegt vor	nicht erforderlich*
4	8x Schmierölanlage Gasmotor	HBV	Schmieröl	flüssig	8 x 6	2	B	liegt vor	erforderlich und beschrieben
5	Lageranlage Harnstoff mit Abfüllfläche	LAU	Harnstoff	flüssig	2 x 40	1	A	-	nicht erforderlich*
6	2x Lageranlage Notstromversorgung Batterieanlage	LAU	verdünnte Schwefelsäure	flüssig	0,021	1	-	-	erforderlich und beschrieben
7	8 x Kühlwassersystem im Gasmotor	HBV	Wasser-Glykol-Gemisch	flüssig	8 x 7	1	A	-	erforderlich und beschrieben
8	Lager Kühlwassertank	LAU		flüssig	1 x 7 1 x 5	1	A	-	nicht erforderlich*
9	Druckluftversorgung	HBV	Kompressorenöl	flüssig	0,058	1	-*	-	-
10	Generator Gasmotor	HBV	Generatoröl	flüssig	0,068	1	-*	-	-

- liegt vor* Anzeige liegt für die jeweilige Lageranlage vor, für die Abfüllfläche wurde eine Ausnahme von der Eignungsfeststellung nach § 41 Abs. 2 AwSV beantragt, die erforderlichen Unterlagen müssen noch vorgelegt werden.
- nicht erforderlich* Tanks sind doppelwandig mit Leckageanzeige geplant
- Nachweise gemäß AwSV nicht erforderlich
- * unterliegt nicht der AwSV aufgrund der geringen Menge an WGS.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geplant.

Das in den Anlagen des neu zu errichtenden Gasmotoren-Heizkraftwerkes anfallende Löschwasser wird in den Gebäuden zurückgehalten. Dazu sind Barrieren in den Türen vorgesehen. Dimensionierung des Rückhaltevolumens erfolgte gemäß der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL). Die Barrieren sind sowohl nach VDS-Richtlinie 2564-1 geprüft und zertifiziert sowie LGA-Bauart geprüft und überwacht. Die Installation erfolgt durch eine Fachfirma.

Mit dem Antrag auf Erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG wurde von der DREWAG die Beurteilung des Gesamtvorhabens hinsichtlich § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BImSchG und § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG einschließlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit und die Prüfung der Umweltverträglichkeit sowie die Errichtung der 10,5/110 kV Maschinentransformatorenstation und bauvorbereitende Maßnahmen, wie Baufeldfreimachung einschließlich erforderlicher Umverlegung von Medienleitungen und Errichtung der erforderlichen technischen Infrastruktur, Herstellung des Planums und Erweiterung der Gasversorgung bis zum Baufeld, beantragt und am 26. Oktober 2018 beschieden.

4.2 Zuständigkeit

Gemäß § 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 des AGImSchG i.V.m. § 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 der SächsImSchZuVO ist die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, sachlich und örtlich zuständig für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, da sowohl die Landeshauptstadt Dresden mehrheitlich an dem Unternehmen DREWAG beteiligt ist, als auch die Anlage dem TEHG unterliegt.

Das HKW Reick liegt mit der beantragten Feuerungswärmeleistung von 490 MW deutlich über dem Schwellenwert für Kraftwerke von 50 MW gemäß Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG, der die Anwendung des TEHG für das genannte Werk begründet.

4.3 Rechtliche Würdigung und Formelle Genehmigungsvoraussetzung

Das HKW Reick ist gemäß § 1 i.V.m. Nr. 1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Aufgrund Ihrer FWL unterliegt sie den Anforderungen der 13. BImSchV. Insgesamt beträgt die Gesamtfeuerungswärmeleistung nach Antrag gemäß §§ 8, 8a und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des HKW Reick dann 490 MW.

Das beantragte Vorhaben bedarf der Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es wurde bereits eine Erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung des Gasmotoren-Heizkraftwerkes beantragt und genehmigt.

Die Anlage unterliegt wegen der Feuerungswärmeleistung von 490 MW den Anforderungen der 13. BImSchV und den Anforderungen des BVT-Merkblattes für Großfeuerungsanlagen gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle anderen, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, außer erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, ein. Es ist nicht erforderlich, dass sämtliche eingeschlossene Entscheidungen besonders erwähnt werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Folgende Behörden haben Stellungnahmen abgegeben, die in dieser Entscheidung zur 2. TG - soweit entscheidungserheblich und nicht schon in der 1. TG definiert - berücksichtigt wurden:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 41,
- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 43,
- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44
- Landesdirektion Sachsen, Referat 54
- Landeshauptstadt Dresden,
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt.

Die Landesdirektion Sachsen machte das Vorhaben gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bereits am 24. Mai 2018 in den Zeitungen "Sächsische Zeitung", Lokalausgabe Stadt Dresden, und „Dresdner Neueste Nachrichten“ sowie im "Sächsischen Amtsblatt" öffentlich bekannt. Auf eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen zur Zweiten Teilgenehmigung (2.TG) konnte verzichtet werden. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ist bei Teilgenehmigungen (§ 22 9. BImSchV) eine erneute Auslegung nur nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlich. Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und die Durchführung der UVP erfolgte bereits in der Erste Teilgenehmigung (1. TG). In dem Antrag auf 2. TG sind keine Änderungen/Erweiterungen enthalten, die über die Angaben zu Bau, Betrieb und Umweltauswirkungen in dem Antrag zur 1. TG hinausgehen.

Demnach war eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, da keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte, keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter, die über die im Antrag auf 1. TG hinausgehen, zu erwarten sind.

Nach § 8 BImSchG soll eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn

- ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Zweiten Teilgenehmigung vorliegen und
- eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Antragstellerin hat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nachvollziehbar ihr berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Zweiten Teilgenehmigung zur Errichtung des Gasmotorenheizkraftwerks dargelegt. Darüber hinaus hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Genehmigung zur Zweiten Teilgenehmigung ist gemäß den §§ 6, 8 und 16 BImSchG zu erteilen. Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in Abschnitt 1 genannten Bedingungen sowie in Abschnitt 3 genannten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen nicht entgegen. Im Einzelnen wird auf die folgende Begründung zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen verwiesen.

4.4 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

4.4.1 Immissionsschutzrecht

Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Die geplante Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Bezüglich der Einhaltung der Anforderungen der TA Luft für Luftschadstoffe und der TA Lärm für Lärm wird auf die Ausführungen im Abschnitt 3.2, 3.3, 4.1 und 4.6 verwiesen.

Gleichwohl ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist gleichfalls gegeben, da durch das Konzept des Gasmotoren-Heizkraftwerkes mit Brennstoffausnutzungsgraden bis ca. 90 % eine sehr effiziente Nutzung der in den Brennstoffen enthaltenen Energie erfolgt.

Erfüllung der Anforderungen der 13. BImSchV

Für den Betrieb der Gasmotoren mit Erdgas ist die Erfüllung der für die Anlage geltenden Anforderungen der 13. BImSchV, insbesondere der §§ 9, 16 und 17 sowie 18 bis 25, unter Einhaltung der Nebenbestimmungen 3.2 sichergestellt. Mit den Nebenbestimmungen dieses Bescheids werden auf der Basis der derzeit geltenden Fassung der 13. BImSchV die Anforderungen, die an den Betrieb der geplanten Verbrennungsmotoranlage zu stellen und vom Betreiber einzuhalten sind, bereits konkret geregelt, obwohl diese Rechtsverordnung nicht durch Nebenbestimmungen umgesetzt werden muss, da sie generellen Regelungscharakter für Anlagen besitzt, die dieser Norm unterfallen. Die 13. BImSchV befindet sich gegenwärtig in der Überarbeitung. Dies kann dazu führen, dass bis zur Genehmigung des Betriebes des Gasmotoren-Heizkraftwerkes andere bzw. weitergehende Anforderungen an den Betrieb der geplanten Anlage zu stellen sind.

Zur Einhaltung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen wird mit den Antragsunterlagen anhand der geplanten Anlagenkonfiguration und der geplanten Abgasreinigungstechnik nachgewiesen, dass sowohl die allgemeinen Anforderungen als auch die speziellen Anforderungen, erdgasbetriebene Gasmotorenanlagen betreffend, eingehalten werden können. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Hinweis 7.2.3.

Luftreinhaltung

Die auf der Basis der mit dem Antrag auf die Zweite Teilgenehmigung vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG durchgeführte vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens „Errichtung und Betrieb eines Gasmotoren-Heizkraftwerkes“ am Standort des HKW Dresden-Reick hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des geplanten Gasmotoren-Heizkraftwerkes keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen.

Für den Betrieb der Gasmotorenanlagen werden auf Basis der aktuellen Fassung der 13. BImSchV - Anforderungen an den Betrieb und die Überwachung des Betriebes der Verbrennungsmotoranlagen gestellt, die auch bezüglich der von der Anlage ausgehenden Emissionen und Immissionen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu Grunde gelegen haben.

Energieeffizienz

Das geplante Gasmotoren-Heizkraftwerk soll nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung das eingesetzte Erdgas hocheffizient in Strom und Wärme umwandeln. Durch die zum Einsatz kommende moderne Gasmotorentechnik soll gegenüber anderen thermischen Kraftwerken, die der Strom- und Fernwärmeerzeugung dienen, ein sehr hoher Wirkungsgrad von bis zu 90 % erreicht werden.

Die beim Motorenbetrieb anfallende Motoren- und Abgaswärme wird mittels unterschiedlicher Wärmetauscher und Kühlkreisläufe weitestgehend zur Erwärmung von Fernheizwasser verwendet, die in das Fernheiznetz der DREWAG eingespeist wird. Auch bei stromgeführtem Betrieb des Gasmotoren-Heizkraftwerks soll durch die am HKW Dresden-Reick vorhandene Wärmespeicheranlage die Einspeisung der mittels der Motoren erzeugten Wärme in das Fernheiznetz jederzeit sichergestellt werden.

Es wurde durch die Antragstellerin ein Energieflussschema der Gasmotoren HKW-Anlage Dresden-Reick angefertigt. Der Gesamtwirkungsgrad des neu zu errichtenden Motorenheizkraftwerkes beträgt demnach 88,6 %.

Die Werte für die Berechnung des Wirkungsgrades der Kraft-Wärme-Kopplung wurden in den Nachforderungen zum zweiten Teilgenehmigungsantrag auf Grundlage des erwarteten Betriebs unter normalen Einsatzbedingungen bestimmt.

Die Anlage kann somit als hocheffizient eingestuft werden, da die KWK Erzeugung im Gasmotoren HKW Dresden-Reick eine Primärenergieeinsparung von weit über 10% im Vergleich zu den Referenzwerten für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung ermöglicht. Eine Berechnung dazu, wurde in den Nachforderungen zum zweiten Teilgenehmigungsantrag unter Kapitel 9 Seite 9 - 3 -1 beigelegt.

Gemäß der „Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme- und Kälteversorgung“ (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung KNV-V) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung oder erheblichen Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom oder Wärme mit einer Feuerungsleistung von mehr als 20 MW eine Wirtschaftlichkeitsanalyse nach § 6 KNV-V einschließlich eines Kosten-Nutzens-Vergleichs vorzulegen. Alternativ ist darzulegen, dass keine zur Anbindung geeigneten Anlagen ermittelt werden können (§ 5 Abs. 4 KNV-V).

Das als Kraft-Wärme-Kopplungsanlage betriebene Gasmotoren-HKW stellt eine hocheffiziente Anlage dar. Daher fällt das beantragte Vorhaben gemäß § 3 Abs. 1 (Vorlagepflicht) nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der KNV-V.

Lärmschutz

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Betriebsbedingt sind Anlagen der vorliegenden Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen, auch im tieffrequenten Bereich, zu verursachen. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind daher von der Anlagenbetreiberin die Nebenbestimmungen entsprechend dem Stand der Technik zu fordern.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind dann ausgeschlossen, wenn durch die Geräuschimmission des Gasmotorenheizkraftwerks in dessen Einwirkungsbereich an maßgeblichen Immissionsorten die in Nr. 6.1. der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Diese Immissionsrichtwerte sind entsprechend des Schutzanspruchs der Nachbarschaft vor Anlagenlärm gestaffelt festgelegt und gelten für die Gesamtlärmbelastung durch alle auf die Nachweisorte einwirkenden Anlagen bzw. Anlagengeräusche.

Im zurückliegenden Genehmigungsverfahren zur ersten Teilgenehmigung (GZ: DD44-8431/1872/4) wurden für das Gasmotorenheizkraftwerk bereits reduzierte Immissionsrichtwerte (IRW_{red}) für den Nachtzeitraum festgelegt. Bei deren Einhaltung sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten und im Einwirkungsbereich der Anlage zu erwarten.

Zur Beurteilung der zukünftig in der angrenzenden Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen wurde durch die Antragstellerin das schalltechnische Gutachten zur ersten Teilgenehmigung auf den aktuellen Planungsstand aktualisiert und im Rahmen des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens eingereicht (Müller-BBM GmbH, Bericht-Nr. M149106/01 Version 3d, 20. September 2019). Dieses wurde fachlich geprüft und als nachvollziehbar und plausibel bewertet.

Im Ergebnis des Gutachtens werden die bereits im vorangegangenen Genehmigungsverfahren festgelegten reduzierten Immissionsrichtwerte (IRW_{red}) weiterhin eingehalten. Diese werden demzufolge beibehalten (siehe Nebenbestimmung Ziffer 3.3.1). Schädliche Umwelteinwirkungen sind daher diesbezüglich nicht zu erwarten.

Auch tieffrequente Geräusche werden von der TA Lärm erfasst. Gemäß Ziffer 7.3 TA Lärm sind tieffrequente Geräusche solche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen. Zur Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen verweist die TA Lärm auf die DIN 45680:1997-03 und auf das zugehörige Beiblatt 1.

Demnach sind schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche dann nicht zu erwarten, wenn die Anhaltswerte der genannten Norm bzw. des zugehörigen Beiblattes 1 innerhalb schutzbedürftiger Aufenthaltsräume nicht überschritten werden.

Nach DIN 4109 sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume Wohn-, Schlaf-, Unterrichts- und Büroräume (ausgenommen Großraumbüros) sowie ferner Praxis-, Sitzungs- und ähnliche Arbeitsräume.

Bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen unter Abschnitt 3 werden bei der vorgesehenen Betriebsweise die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG im Hinblick auf Geräusche erfüllt. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sind dann im Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik, somit wird auch der Pflicht zur Vorsorge gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG entsprochen. Im Ergebnis liegen somit die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vor.

4.4.2 Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Bauplanungsrecht

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines einfachen oder qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 BauGB. Die Flächen sind dem Zusammenhang bebauter Ortsteile zuzuordnen, sodass gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das HKW Reick liegt weiterhin innerhalb des Rahmenplangebietes Nr. 789, Dresden-Reick/Strehlen/ Gruna, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, das am 24. April 2013 vom zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschlossen wurde. Dieser sieht für den Bereich eine gewerbliche Entwicklung, die Verlängerung der Liebstädter Straße sowie die Offenlage des zum großen Teil verrohrten Blasewitz-Grunaer Landgrabens mit angrenzenden Grünbereichen vor. Diese Planung ist der DREWAG bekannt und wurde beim o.g. Vorhaben berücksichtigt.

Unter Beachtung der Ziffer 1.7 i.V.m. Nr. 4.6 und 7.5 dieser Entscheidung ist das Vorhaben im Umfang der Zweiten Teilgenehmigung auch bauplanungsrechtlich zulässig.

Bauordnungsrecht

Die bauaufsichtliche Stellungnahme für o.g. Vorhaben wurde am 15. Juli 2019 beantragt. Im Zuge einer Nachlieferung wurden die Teilbauabschnitte 2 und 3 am 6. September 2019 (Posteingang Bauaufsichtsamt am 19. September 2019) sowie Teilbauabschnitt 4 am 29. November 2019 (= Anträge vorzeitiger Beginn nach § 8a BImSchG) beantragt. Diesen Anträgen wurde am 4. November 2019, am 14. November 2019 bzw. am 4. Dezember 2019 in Form einer bauaufsichtlichen Stellungnahme (= entspricht jeweils Abschnitt „Bauaufsicht“ in den Schreiben des Umweltamtes vom 7. und 18. November sowie 6. Dezember 2019) zugestimmt.

Da es sich vorliegend um eine bauaufsichtliche Stellungnahme für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 i.V.m. §§ 2 Abs. 4 Nr. 3 und 19 SächsBO handelt, die hier einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren gemäß § 16 BImSchG unterliegen, erstreckt sich diese Stellungnahme ausschließlich auf bauordnungsrechtliche Belange nach der SächsBO. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Die Landeshauptstadt Dresden ist als untere Bauaufsichtsbehörde für die Entscheidung über den Bauantrag gemäß § 57 SächsBO sachlich und gemäß § 3 VwVfG örtlich zuständig.

Die Errichtung von baulichen Anlagen bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 SächsBO nichts anderes bestimmt ist. Die Errichtung der gegenständlichen baulichen Anlagen erfüllen keinen der in den o.g. Vorschriften genannten Tatbestände.

Damit bedarf die Errichtung dieser baulichen Anlagen einer Baugenehmigung. Diese ist aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG Bestandteil der immissionschutzrechtlichen Genehmigung. Somit umfasst die Prüfung des Vorhabens den bauordnungsrechtlichen Prüfungsrahmen des § 64 SächsBO.

Die Erschließung des Grundstücks ist gemäß § 2 Abs. 12 SächsBO gesichert.

Alle übrigen Gebäudeteile und Anlagen auf dem gegenständlichen Grundstück werden nicht betrachtet.

Die Baugenehmigung ist zu erteilen, da dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt 3 keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen wären (§ 72 Abs. 1 SächsBO).

Brand- und Katastrophenschutzrecht

Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen 3.6 im Abschnitt 3 wird dem Vorhaben aus brand- und katastrophenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.

Wasserrecht

Die LDS hat den vorliegenden Antrag hinsichtlich der folgenden Belange geprüft:

1. Anfall/Ableiten von betriebsbedingt verunreinigtem Abwasser entsprechend § 57 WHG in Verbindung mit der Abwasserverordnung.
2. Niederschlagsentwässerung, hier die Erteilung der Genehmigung für Errichtung und Betrieb des Stauraumkanals nach § 55 SächsWG.
3. die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend § 62 WHG und gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
4. Löschwasserrückhaltung entsprechend § 20 AwSV.

Aus wasserrechtlicher Sicht wird dem Vorhaben bei Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen in Abschnitt 3 Nr. 3.4 zugestimmt. Im Einzelnen ergibt sich folgendes:

Betriebsabwasser

Das beim Betrieb der KWK - Flexanlage entstehende Abwasser sind Kondensate aus dem Abgassystem der Motormodule und Kondensate aus der Druckluftherzeugung. Die Kondensate aus dem Abgassystem werden über eine Neutralisationsanlage (Behälter

mit Magnesiumoxid als Neutralisationsgranulat, max. 300 kg) geführt, die Kondensate aus der Druckluftherzeugung über einen Öl-Wasser-Trenner mit Bauartzulassung (DIBt). Das anfallende Betriebsabwasser wird in einer Kühlgrube abgekühlt (Betonbecken, FD-Beton, Volumen 10 m³) und mit den Betriebsabwässern der bestehenden Anlage zusammen abgeleitet.

Durch den Betrieb der neu zu errichtenden Anlagen (KWK-Flexanlage) fällt Betriebsabwasser mit maximal 2,1 m³/d und einer maximalen Jahresmenge von 56,5 m³/a an, welches keinem Anhang AbwV unterliegt. Das zusätzlich anfallende Abwasser führt hinsichtlich der Menge nicht zu einer Überschreitung der aktuell wasserrechtlich zugelassenen Abwassermenge und hinsichtlich der Abwasserinhaltsstoffe nicht zu einer Änderung der mit aktueller wasserrechtlicher Genehmigung zugelassenen stofflichen Parameter.

Fazit: Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass sich aus dem Vorhaben keine Änderungen hinsichtlich Menge und Qualität des Abwassers gegenüber der vorhandenen wasserrechtlichen Genehmigung für das Einleiten von Abwasser vom Heizkraftwerk Dresden-Reick in die öffentlichen Abwasseranlagen der Landeshauptstadt Dresden der Landesdirektion Sachsen vom 11. Mai 2017 (AZ: DD41-8618/562/4) ergeben. Daher besteht insoweit kein Änderungsbedarf. Bau und Betrieb der Abwasseranlagen kann unter Maßgabe der in Punkt 3.4.1 dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen zugelassen werden.

Niederschlagsentwässerung

Zur Drosselung der Einleitung des unbelasteten Niederschlagswassers in den öffentlichen Mischwasserkanal ist die Errichtung eines Stauraumkanals (SRK) mit Sedimentationsschacht geplant. Die hydraulische Bemessung des SRK erfolgte entsprechend der aktuellen technischen Regeln des DWA-Merkblatts DWA-A 117 (5-jährlicher Bemessungsregen, Regenspende gemäß KOSTRA DWD 2010R), die Bemessung des Sedimentationsschachts erfolgte entsprechend der aktuellen technischen Regeln des DWA-Merkblatts DWA-A 153 (15-min-Regen, jährliches Ereignis).

Das rechnerisch ermittelte, erforderliche Rückhaltevolumen für den SRK beträgt 152 m³. Um dieses Rückhaltevolumen bereit zu stellen, wird für den Stauraumkanal ein monolithisches Stahlbeton-Bauwerk mit den Innenmaßen Länge x Breite x Höhe 24,60 m x 5,00 m x 1,75 m errichtet. Ein Freibord von 0,5 m ist dabei bereits berücksichtigt. Für die Drosselung des Abflusses am Ablauf des SKR auf max. 10 l/s wird ein Abflussregler mit Schwimmertechnik ohne Fremdenergie verwendet, der eine konstante Abflussmenge mit einer Toleranz von +/- 5 % einstellt.

Mit den vorliegenden Unterlagen wurde der Standsicherheitsnachweis sowie der Nachweis der Auftriebssicherheit für den Stauraumkanal von einem in Sachsen anerkannten Tragwerksplaner vorgelegt.

Die Unterlagen enthalten Angaben zur Eigenkontrolle von Abwasserkanälen, -leitungen, SRK und Sedimentationsschacht, die den a.a.R.d.T. entsprechen.

Fazit: Für das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist keine Behandlung vor Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal, aber die Drosselung auf maximal 10 l/s erforderlich. Die Berechnung des Rückhaltevolumens sowie die

Bemessung des Stauraumkanals wurden anhand der Vorgaben der DWA-Arbeitsblätter 117 und 153 durchgeführt. Damit entspricht die Dimensionierung den gemäß § 60 Abs. 1 WHG geforderten a.a.R.d.T.

Die Anforderungen an den Nachweis der Standsicherheit gemäß § 12 sowie § 66 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 SächsBO sind in den Antragsunterlagen berücksichtigt, die erforderlichen Nachweise sind beigelegt.

Die Genehmigung für Errichtung und Betrieb des Stauraumkanals gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG kann auf Grundlage der eingereichten Entwurfsplanung und unter Maßgabe der in Punkt 3.4.2 dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Mit der Umsetzung der beantragten Maßnahme werden die in Tabelle 1 aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet. In den Antragsunterlagen ist für die Anlagen Nr. 1 bis 8 beschrieben, dass sie unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß AwSV von Fachbetrieben aufgestellt werden.

Für die zu den Anlagen 1, 2 und 5 zugehörige Abfüllfläche ist eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG notwendig. Die Antragstellerin hat gemäß § 41 die Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung beantragt. Gemäß Antragsunterlagen werden die dafür notwendigen Unterlagen vor Errichtung der Anlage sowie unter Berücksichtigung des Prüfzeitraums der zuständigen Behörde rechtzeitig vorgelegt.

Die Anlagen 9 und 10 unterliegen aufgrund der Mengenschwelle gemäß § 1 Abs. 3 AwSV nicht der AwSV.

Fazit: Die Anlagen 1 bis 8 in Tabelle 1 sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und unterliegen der AwSV. Wenn Anforderungen der AwSV, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, eingehalten und die unter NB 3.4.3 dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen beachtet werden, dürfen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben werden.

Die zu den Anlagen 1, 2 und 5 zugehörige Abfüllfläche darf erst errichtet werden, wenn die Landesdirektion Sachsen über das Absehen von der Eignungsfeststellung entschieden hat.

Löschwasserrückhaltung

Für die Lagerbehälter sind gemäß der LÖRüRL keine Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung erforderlich, da sie als doppelwandige Behälter aus Stahl ausgeführt werden oder in Gebäuden installiert werden, die das Löschwasser innerhalb des Gebäudes zurückhalten. Das Löschmittel selber, welches gemäß § 20 AwSV zurückgehalten werden soll, wird durch Barrieren in Türen innerhalb der Gebäude zurückgehalten. Die Dimensionierung der Löschwasserrückhalteräume erfolgte anhand der Vorgaben der LÖRüRL. Zusätzlich wurde jeweils ein Freibord von 30 cm berücksichtigt.

Die einzusetzenden Barrieren sind sowohl nach VDS-Richtlinie 2564-1 geprüft und zertifiziert sowie LGA-Bauart geprüft und überwacht. Die Installation erfolgt durch eine Fachfirma.

Fazit: Die Löschwasserrückhaltung entspricht den Vorgaben der AwSV und wurde gemäß der a.a.R.d.T. geplant. Kommt es zu einem Brandereignis, sind die Auflagen in NB 3.4.4 dieser Entscheidung zu beachten.

Bodenschutzrecht

Die Landesdirektion Sachsen ist als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde nach § 2 Abs.1 Nr.15 SächsKrWBodSchZuVO für den Vollzug BBodSchG aufgrund der Beteiligung der Landeshauptstadt Dresden an der DREWAG zuständig.

Die Antragsunterlagen zur Zweiten Teilgenehmigung zur Errichtung eines Gasmotoren-KWK auf einem ca. 110 x 42 m großen freien Baufeld auf dem Gelände des HKW Dresden-Reick, Liebstädter Str. 1, 01277 Dresden, präzisieren und ergänzen die bereits zur Ersten Teilgenehmigung vorgelegten Unterlagen, die lieferantenneutral gefasst waren. Das Baufeld ist Teil des Altstandortes HKW Dresden-Reick, Flurstück 124/12. Dem jetzigen Antrag liegt der für IED-Anlagen erforderliche **Ausgangszustandsbericht** vom 4. Oktober 2018 bei, in dem die im Jahre 2018 abgeschlossene Altlastensanierung des Baufeldes mit Bezug auf das von der Fa. ERGO erstellte Sanierungsgutachten vom 6. Juni 2018 bescheinigt wird. Damit wurde den von der oberen Bodenschutzbehörde gestellten Forderungen aus altlastenrechtlicher Sicht entsprochen.

Durch das Vorhaben "Errichtung eines Gasmotoren-KWK" auf dem dargestellten Teilbereich des HKW Dresden-Reick sind hinsichtlich der zu vertretenden Altlasten- und bodenschutzrechtlichen Belange keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Sollten jedoch während der weiteren Planungsarbeiten Bauausführungen außerhalb des sanierten Baufeldes geplant werden, sind unter Einbeziehung des Ausgangszustandsberichts weitere Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Eine entsprechende Planung ist der Landesdirektion Sachsen vorzulegen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird dem Vorhaben, bei Einhaltung der genannten Ausführungen und der festgelegten Nebenbestimmungen Nr. 3.5 in Abschnitt 3 zugestimmt.

Treibhausgas-Emissionsschutzrecht

Die Anforderungen des § 4 Abs. 1 TEHG werden bei Umsetzung der Nebenbestimmung III. 4. lt. Bescheid zur Ersten Teilgenehmigung vom 26. Oktober 2018 eingehalten. Die Betriebsgenehmigung der Gasmotoren wird Gegenstand der Dritten Teilgenehmigung.

Kultur und Denkmalschutz

Das Vorhaben berührt hochbaulich keine denkmalschutzrechtlichen Belange.

Dem Vorhaben zur Zweiten Teilgenehmigung wird die denkmalrechtliche Zustimmung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Archäologie erteilt.

An dieser Stelle wird auf die Hinweise unter Nr. 7.7 verwiesen.

Landschafts- und Umweltplanung

Luftreinhalteplanung:

Dem Antrag wird seitens der zuständigen Landeshauptstadt Dresden ohne Forderung von Nebenbestimmungen zugestimmt.

Landschaftsplanung und Stadtklima:

Es liegt Korrespondenz vom Brand- und Katastrophenschutzamt hinsichtlich des baulichen Brandschutzes vor. Dabei ist die Feststellung erfolgt, dass die geplante Begrünung für die Dach- und Fassadengestaltung analog einer Waldbrandgefahr in Dürre-/Hitzeperioden behandelt wird und dies zu weiteren Anpassungserfordernissen hinsichtlich des Brandschutzes (oder ggf. der Dach- und Fassadenbegrünung) führt, vgl. NB 3.8 im Abschnitt 3 dieser Entscheidung.

Das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden betont grundsätzlich die Notwendigkeit der Gebäudebegrünung am Heizkraftwerk. Das Gebiet befindet sich im stadtklimatischen Sanierungsbereich. Es treten bereits jetzt schon hohe Überwärmungsraten im Gebiet auf. Die zukünftigen Klimabedingungen werden den Hitzeinseleffekt weiter verschärfen. Zum Erhalt gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Gebiet sind daher Maßnahmen zu ergreifen, die einen Eingriff bei Nutzungsintensivierung abmildern. Die geforderte Dach- und Fassadenbegrünung stellen hierbei ein Mindestmaß an erforderlichen Maßnahmen dar. Als großes städtisches Unternehmen ist es darüber hinaus von Bedeutung seiner Vorbildwirkung gerecht zu werden. Aus diesem Grund hat sich die Stadt im vergangenen Jahr dazu verpflichtet, bei allen kommunalen Hochbauvorhaben Gebäudebegrünung und Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserversickerung umzusetzen. Dem sollten die Stadt prägende Unternehmen folgen.

Die in der Planung derzeit dargestellte Dach- und Fassadenbegrünung kommt aus Sicht des Umweltamtes diesen Ansprüchen an ein erforderliches Mindestmaß nach.

Gewässer- und Bodenpflege/ Hochwasserschutz Gewässer 2. Ordnung

Im Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach § 16 BImSchG, Zweite Teilgenehmigung, wurde die aktuelle Planung zur Offenlegung des Blasewitz-Grunaer-Landgrabens (BGL) berücksichtigt. Es gibt daher keine Forderung bezüglich unserer Belange als Unterhaltungslastträger für Gewässer 2. Ordnung.

Artenschutz und Landwirtschaft

Aus der Sicht der artenschutzrechtlichen Belange des § 44 BNatSchG werden keine Forderungen geltend gemacht bzw. Nebenbestimmungen formuliert.

Abfall u. Brachflächen

Die Belange der unteren Abfallbehörde werden im Rahmen der Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle berührt.

Die vorliegenden Antragsunterlagen enthalten die im Rahmen des Betriebes des HKW anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle, inkl. der prognostizierten Abfallmengen.

Für diese Abfälle liegen Übernahmeerklärungen von Verwertungs-/Entsorgungsbetrieben vor.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen bzgl. der Genehmigung der Zweiten Teilgenehmigung für die o.g. Anlage keine Bedenken.

Gehölzschutz und Bauordnung

Die den Gehölzschutz betreffenden Belange wurden in den Bescheiden vom 14. Februar 2017 (AZ: 86.63-20-0252/15124, 10359/17), vom 9. Januar 2018 (AZ: 86.63-20-0252/16165, 1277/18) und vom 13. Februar 2018 (AZ: 86.63-20-0252/16320, 10008/18) geregelt. Die geforderte Anzahl der Ersatzpflanzungen wird in der vorliegenden Planung unter Verweis auf die o.g. Bescheide nachgewiesen. Die Ersatzpflanzungen sind lt. den Bescheiden vom 14. Februar 2017 und 9. Januar 2018 bis zum 30. November 2022 zu realisieren. Die Ersatzpflanzung lt. dem Bescheid vom 13. Februar 2018 war bis zum 30. November 2018 zu vollziehen. Eine Fristverlängerung bis 2022 wurde gewählt, da zum Zeitpunkt der Bescheidung noch keine konkrete Planung und Zeitschiene vorlag.

Dem Vorhaben wird bei Einhaltung der genannten Ausführungen und der festgelegten Nebenbestimmung Nr. 3.9 in Abschnitt 3 zugestimmt.

Erfüllung der Belange des Arbeitsschutzes und des Betriebssicherheitsrechts

Über die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitsschutzes und des Betriebssicherheitsrechts für Errichtung und Betrieb der Gasmotorenanlagen und der damit verbundenen Druckgefäße wird in einer noch zu beantragenden weiteren immissionsschutzrechtlichen Dritten Teilgenehmigung entschieden. Grundsätzliche Bedenken bestehen allerdings nicht, so dass die Zweite Teilgenehmigung erteilt werden kann.

4.5 Verfahren zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Das Gesamtvorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG hat die Antragstellerin die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Am 13. September 2017 fand in der Landesdirektion Sachsen unter Hinzuziehung und Teilnahme der zu beteiligenden Behörden und der anerkannten Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes die Antragsberatung für das Vorhaben statt.

In dieser Beratung wurden auch die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgelegt.

Bestandteil der eingereichten Antragsunterlagen sind die von der GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH - erarbeitete Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) des Vorhabens vom 18. Dezember 2017 in der Fassung vom 24. April 2018, die von GICON erarbeitete Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung (FFH-Vorprüfung) für das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ vom 18. Dezember 2017 und die von GICON erarbeitete artenschutzfachliche Stellungnahme für die wesentliche Änderung des HKW Dresden-Reick durch Errichtung eines Gasmotoren-Heizkraftwerkes vom 18. Dezember 2017.

Gegenstand der vorliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung war die Darstellung der durch das geplante Verfahren (wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG) „Erweiterung des HKW Dresden-Reick durch eine Gasmotorenanlage“ verursachten Auswirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen der bestehenden Anlage.

Unter Berücksichtigung der Beurteilungsgrundlagen wurden keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV i.V.m. § 2 Abs. 1 UVPG benannten Schutzgüter ermittelt. Es wurden keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umweltauflagen und keine zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit festgestellt.

4.6 Begründung einzelner Entscheidungen / Bedingungen und Nebenbestimmungen (NB)

Die Formulierung der Bedingungen in Abschnitt 1 sowie der Nebenbestimmungen (NB) in Abschnitt 3 hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Bedingungen und Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Bedingungen und Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

zu Entscheidung 1.1 und 1.2:

Die Entscheidungen erfolgten antragsgemäß.

zu Entscheidung 1.3:

Die erforderliche Baugenehmigung für das unter Entscheidung 1.3 genannte Kraftwerksgebäude und die zugehörigen Anlagen konnte nach Prüfung der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Bauantragsunterlagen erteilt werden. Die Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen gemäß Abschnitt 2 dieser Entscheidung ergab, dass das geplante Vorhaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig ist, die Erschließung gesichert ist, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden und die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an das Kraftwerksgebäude und die zugehörigen Anlagen nach der Sächsischen Bauordnung bei Erfüllung

der baurechtlichen Nebenbestimmungen unter Punkt 3.7 dieser Entscheidung eingehalten werden können.

zu Entscheidung 1.4:

Die DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH beantragte mit Schreiben vom 9. Juli 2019 (Posteingang in der Landesdirektion Sachsen am 15. Juli 2019), ergänzt durch Unterlagen vom 16. September 2019, 7. Oktober 2019, 15. Januar 2020 und 23. Januar 2020 die Zweite Immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (2. TG) gemäß §§ 8, 8a und 16 BImSchG. In der 2. TG wird die Errichtung der Gasmotoren-KWK-Anlage beantragt. Die zugehörige Dampfkesselanlage ist nicht antragsgegenständlich und deren Errichtung und Betrieb sowie der damit verbundene Antrag auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV wird Gegenstand der Dritten Teilgenehmigung.

zu Bedingung 1.7:

Das Erschließungserfordernis ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens. Diese liegt für die Errichtung und den Betrieb des Staukanals und des Sedimentationsschachtes als Regenrückhalteanlage zur vorübergehenden Speicherung mit gedrosselter, zeitversetzter Einleitung des Regenwassers noch nicht vor.

zu Bedingung 1.8 und 1.9:

Nach § 66 Abs. 1 SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz nach Maßgabe der Durchführungsverordnung zur Sächs. Bauordnung (DVOSächsBO) nachzuweisen.

Nach § 66 Abs. 1 SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die **Standsicherheit** nachzuweisen. Die statischen Berechnungen, gezeichnet durch [REDACTED] des Planungsbüros ARCUS, wurden mit dem Bauantrag eingereicht. Weitere Unterlagen werden fortlaufend direkt an den Prüfenieur gesandt.

Die bauaufsichtliche Prüfung des genannten Nachweises ist gemäß § 66 Abs. 3 SächsBO erforderlich. Mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises wurde gemäß § 15 Abs. 1 DVOSächsBO der Prüfenieur [REDACTED] beauftragt.

Dem Bauaufsichtsamt liegt kein abschließender Prüfbericht des Prüfenieurs zur Standsicherheit vor. Seitens des Prüfenieurs wurden bisher folgende Bauausführungen freigegeben:

- Baugrubenverbau
- Schornsteinfundamente
- Gründungsbauteile für den Mittelbau
- Maschinenfundamente
- Stauraumkanal und Sedimentationsschacht

Die Bauaufsichtsbehörde fordert daher gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 DVOSächsBO, den geprüften bautechnischen Nachweis für die noch nicht abschließenden geprüften Bauteile zum jeweiligen Baubeginn vorzulegen.

Der **Brandschutznachweis** (Brandschutzkonzept) wurde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 DVOSächsBO mit dem Antrag eingereicht.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Sonderbau handelt, ist der Brandschutznachweis gemäß § 66 Abs. 3 Satz 3 SächsBO bauaufsichtlich zu prüfen. Diese Prüfung wurde gemäß § 15 Abs. 1 DVOSächsBO durch die Bauaufsichtsbehörde veranlasst. Es wurde der Prüferingenieur [REDACTED] beauftragt.

Mit Posteingang vom 6. Februar 2020 wurde eine Überarbeitung des Brandschutznachweises, erstellt durch [REDACTED] und [REDACTED] von Büro Müller-BBM GmbH mit der Brandschutzkonzeptnummer M148603/02, dem Bauaufsichtsamt zugesendet und an den Prüferingenieur weitergeleitet. Der Brandschutznachweis befindet sich gegenwärtig in Prüfung. Ein vorläufiger nicht abschließender Prüfbericht liegt dem Bauaufsichtsamt unter der Prüfnummer ME/2019/072 vom 27. Februar 2020 vor.

Die Bauaufsichtsbehörde gestattet hiermit, dass der abschließend geprüfte Brandschutznachweis analog zu § 7 Abs. 4 Satz 1 DVOSächsBO nunmehr spätestens bei Baubeginn vorzulegen ist.

zu Entscheidung 1.10:

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, weil ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin sowie auch ein öffentliches Interesse an der sofortigen Umsetzung der Maßnahmen besteht.

Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag vom 9. Juli 2019 die sofortige Vollziehung der Maßnahmen gemäß Entscheidung 1.10 beantragt.

Die Anordnung des Sofortvollzugs kann über den Wortlaut des § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO hinaus auch bereits mit Erlass des Verwaltungsaktes erfolgen, nicht erst, nachdem ein Dritter einen Rechtsbehelf eingelegt hat (Kopp/Schenke, VwGO, RNr. 8 zu § 80a und RNr. 83 zu § 80).

Bei der Entscheidung über die sofortige Vollziehung war zwischen dem Interesse der Antragstellerin sowie dem öffentlichen Interesse einerseits und dem Interesse Drittbetroffener an der Gewährleistung der aufschiebenden Wirkung möglicher Rechtsbehelfe andererseits abzuwägen.

Die geplanten Maßnahmen dienen der Stabilisierung und Flexibilisierung der Fernwärmeversorgung der Stadt Dresden sowie einer möglichen Stromnetzstabilisierung bei Ausfall anderer großer Erzeuger, insbesondere des GuD-Heizkraftwerkes Dresden „Nossener Brücke“ und besitzen damit eine große Bedeutung für die Versorgungssicherheit der Stadt Dresden.

Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe bezüglich des unternehmerischen Interesses am Sofortvollzug der Zweiten Teilgenehmigung sind schlüssig dargelegt.

Aus behördlicher Sicht kann dem Antrag auf Sofortvollzug, der mit dem Antrag auf Zweite Teilgenehmigung beantragten Maßnahmen gestellt wurde, zugestimmt werden.

Die sofortige Umsetzung der Maßnahmen liegt somit im überwiegenden Interesse der Antragstellerin und im öffentlichen Interesse. Hinter diesen Interessen muss das Aussetzungsinteresse Dritter zurücktreten.

zu NB 3.1

Die Auflagen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Betreiberin die genehmigte Anlage genehmigungskonform und im Rahmen der beantragten Produktionskapazität betreibt.

zu NB 3.2

Zur Einhaltung der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wurden Emissionsbegrenzungen sowie Ableitbedingungen festgelegt.

zu NB 3.2.1.1 und 3.2.1.2

Im ersten Genehmigungsantrag für die Errichtung des Motorenheizkraftwerkes Dresden Reick wurde die Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 196 MW begrenzt. In dem Antrag auf zweite Teilgenehmigung wird die Gesamtfeuerungswärmeleistung der MHKW - Anlage Dresden Reick mit maximal 204,29 MW angegeben. Da im ersten Genehmigungsantrag sowohl Umweltverträglichkeitsprüfung, Immissionsprognose und Schornsteinhöhenberechnung auf der Basis von 196 MW FWL durchgeführt wurde, muss ohne nochmalige Berechnung dieser o.g. Gutachten bzw. Prognosen die Feuerungswärmeleistung aus der Ersten Teilgenehmigung (196 MW) sicher eingehalten bzw. nicht überschritten werden. Der Nachweis der sicheren Einhaltung der Feuerungswärmeleistung von 196 MW ist kontinuierlich zu führen.

Die Emissionsgrenzwerte wurden von der Antragstellerin vorgeschlagen bzw. im Genehmigungsantrag aufgeführt und entsprechen den Grenzwerten des § 9 der 13. BImSchV.

Zur Reduzierung der Schadstoffkonzentrationen sind neben Primärmaßnahmen (Optimale Einstellung von Brennstoff und Luft) auch Sekundärmaßnahmen an den Gasmotorenanlagen vorgesehen. Zur Absenkung der Emissionen sind ein Oxidationskatalysator und ein SCR Katalysator vorgesehen.

Der SCR Katalysator wird mit Harnstoff als Reduktionsmittel betrieben und dient insbesondere zur Reduzierung der Stickstoffoxide.

Der Oxidationskatalysator dient zur Reduzierung der Emissionen von Kohlenwasserstoffen, Kohlenmonoxid und Formaldehyd.

Der SCR Katalysator soll lt. Antrag im Gehäuse des Oxidationskatalysators oder einem vorgeschalteten Segment des Oxi.- Kat. untergebracht werden.

Die Vollzugsempfehlung Formaldehyd wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) mit Erlass vom 15. Februar 2016 für verbindlich erklärt.

Im Rahmen der o.g. Einzelfallprüfung ist für Verbrennungsmotoranlagen, die mit den Brennstoffen Erdgas betrieben werden, unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebotes bezüglich der Neuanlagen für Formaldehyd eine Emissionsbegrenzung von 20 mg/m³ festzusetzen.

Der für Ammoniak festgelegte Jahresmittelwert von 10 mg/m³ entspricht dem unteren Ende des Wertebereiches beim Einsatz von SCR (abzüglich der Umrechnung auf 5% O₂). Der Stand der Technik wird im Amtsblatt L212 der Europäischen Union als maximaler Emissionsgrenzwert den Mitgliedstaaten vorgeschrieben.

Die Kontrolle der Leistungsfahrten dient zur Überprüfung der Einhaltung der beantragten gedrosselten Feuerungswärmeleistung der Motoren auf 196 MW.

zu NB 3.2.1.3:

Der Kaltstart der Motoren ist auf ein mögliches Minimum zu reduzieren, damit die SCR Katalysatoren schnell zugeschaltet werden können, somit wenige Sonderklassierungen registriert und damit die Stickstoffoxidfrachten reduziert werden.

Während des Anfahrens der Motoren aus dem kalten Zustand findet keine Verminderung der Stickoxidemissionen durch den SCR-Katalysator statt. Die katalytische Reaktion setzt eine Katalysatortemperatur von 300°C voraus.

Im Genehmigungsantrag zur zweiten Teilgenehmigung wird unter Punkt 4.1.1 (Darstellung der von der Anlage ausgehenden Emissionen) am Beispiel von NO_x die Betrachtung des Dauerbetriebs im Worst-Case dargestellt. Die Jahresfracht NO_x liegt für den Schaltbetrieb (500 h Startphase, 6.000 h Betriebsphase) unterhalb der Jahresfracht NO_x im Dauerbetrieb. Aus diesem Grund wurden die Betriebsstunden (6.000 h/a) und die Anfahrstunden (500 h/a) pro Motor festgeschrieben.

Die Verringerung der Dauerbetriebsphase (8.760 h/a) eines Motors pro Jahr je Startvorgang von 2,76 Stunden ergibt sich aus der Worst-Case-Betrachtung des o.g. Punktes des Genehmigungsantrages.

zu NB 3.2.2:

Die Ableithöhe wurde nach dem Verfahren der Nr. 5.5 TA Luft i. V. m. § 16 der 13. BImSchV ermittelt. Daraus ergibt sich, dass die beantragte Schornsteinhöhe von jeweils 58 Meter unter Beachtung einer mittleren Bebauung und eines mittleren Bewuchses ausreichend sind.

zu NB 3.2.3:

Die Festlegung der Inbetriebnahmemessung und jährlich wiederkehrenden Einzelmessungen für die Schadstoffe Formaldehyd und Ammoniak erfolgt auf Grundlage von § 28 und § 26 BImSchG. Danach kann die Behörde nach Inbetriebnahme der Anlage einen Nachweis über Emissionen/Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage fordern.

Für genehmigungsbedürftige Anlagen gelten Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen, die durch technische Vorgaben konkretisiert werden.

Gemäß Amtsblatt L212 der Europäischen Union vom 17 August 2017 (BVT- Merkblatt) kann beim Einsatz von selektiven katalytischen Reduktion (SCR) -Katalysatoren auf die kontinuierliche Emissionsmessung des Schadstoffes Ammoniak verzichtet werden, wenn die gemessenen Emissionswerte nachweislich ausreichend stabil sind. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, muss der Schadstoff Ammoniak kontinuierlich gemessen werden. In diesem Fall gelten sämtliche Regularien der kontinuierlichen Emissionsmessung.

Die kontinuierliche Messung und Überwachung der Emissionen sowie die Auswertung und Beurteilung dieser, resultiert aus den §§ 18 bis 25 der 13. BImSchV und dem Amtsblatt L212 der Europäischen Union vom 17. August 2017 (BVT- Merkblatt).

Bedingt durch die geplante Fahrweise der Motoren kann es innerhalb der täglichen Betriebszeit zu häufigen An- und Abfahrtvorgängen kommen. In diesen Fällen kann es dazu kommen, dass Anforderungen an die kontinuierliche Emissionsmessauswertung nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grund sind nach Absprache mit einer zugelassenen Stelle und der Landesdirektion Sachsen weitergehende Anforderungen (z.B. an die Klassierung) zu treffen.

zu NB 3.3.1.1

Im Ergebnis des Gutachtens werden die bereits im vorangegangenen Genehmigungsverfahren festgelegten reduzierten Immissionsrichtwerte (IRW_{red}) weiterhin eingehalten. Diese werden demzufolge beibehalten (siehe Nebenbestimmung Ziffer 3.3.1.1). Schädliche Umwelteinwirkungen sind daher diesbezüglich nicht zu erwarten.

zu NB 3.3.1.2

Im Ergebnis des Gutachtens werden die Anhaltswerte der DIN 45680:1997-03 bzw. des zugehörigen Beiblattes 1 eingehalten. Die Einhaltung der Anhaltswerte ist als Nebenbestimmung zu fordern.

zu NB 3.3.2.1 - 3.3.2.14

Damit die geforderten reduzierten Immissionsrichtwerte im Sinne der TA Lärm sowie die geforderten Anhaltswerte der DIN 45680: 1997-03 beim Betrieb des Gasmotoren-Heizkraftwerks eingehalten werden, sind bestimmte im Schallgutachten dargelegte Voraussetzungen zu erfüllen. Diese wurden als Nebenbestimmungen formuliert. Speziell wurden auch Nebenbestimmungen hinsichtlich tieffrequenter Geräusche formuliert:

Für die Mündungsöffnungen der Abgaskamine wurden, in Übereinstimmung mit dem zurückliegenden Widerspruchsbescheid zur ersten Teilgenehmigung (GZ: DD44-8431/1872/11), speziell Schalleistungspegel im tieffrequenten Bereich des Terzspektrums festgelegt (siehe NB 3.3.2.4).

Zur Prognose der tieffrequenten Geräuschimmissionen der Mündungsöffnungen wurden, aus Gründen der Vorsorge in Verbindung mit der Begrenzung tieffrequenter Geräuschimmissionen nach dem Stand der Technik, die im Freistaat Sachsen zur Anwendung empfohlenen „Hinweise zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern vom 30. September 2009, Stand 20. Dezember 2013 (MV-Erlass)“ herangezogen.

Da ebenso die Zu- und Abluftöffnungen der BHKW-Module bzw. BHKW-Modulräume Verursacher tieffrequenter tonaler Geräuschimmissionen sein können, wurde auch für diese Schallquellen eine Begrenzung der Schalleistungspegel im tieffrequenten Bereich des Terzspektrums vorgenommen (siehe NB 3.3.2.5).

zu NB 3.3.3.1:

Die geforderte Messung ergibt sich gemäß § 28 BImSchG. Diese soll den Nachweis erbringen, dass beim Betrieb der Gesamtanlage die geforderten reduzierten Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden.

zu NB 3.3.3.2:

Die geforderte Emissionsmessung ergibt sich ebenso nach § 28 BImSchG. Diese soll insbesondere auch nachweisen, dass die geforderten Schalleistungspegel $L_{W, Terz}$ im tieffrequenten Bereich des Terzspektrums nicht überschritten werden.

zu NB 3.4.1.1:

Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Abs. 1 WHG dem a.a.R.d.T. zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

zu NB 3.4.1.1 und 3.4.1.3:

Abwasseranlagen müssen dicht und standsicher sein.

zu NB 3.4.1.4:

Der Betreiber von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen hat diese gemäß EigenkontrollVO zu kontrollieren und das Abwasser zu untersuchen.

zu NB 3.4.2:

Beim anfallenden Niederschlagswasser handelt es sich um unverschmutztes Niederschlagswasser, welches keinem Anhang der AbwV unterliegt. Damit bestehen keine Anforderungen für den Ort des Anfalls bzw. vor Vermischung. Die Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation unterliegt somit nicht dem Erfordernis der Regelung mittels Indirekteinleitergenehmigung, sie bedarf jedoch der Zustimmung des Betreibers des öffentlichen Regenwasser- bzw. Mischwasserkanals.

Die Zustimmungen der Betreiber des öffentlichen Regenwasserkanals und des öffentlichen Mischwasserkanals für die Einleitung des Niederschlagswassers mit einer maximalen Drosselwassermenge von 10 l/s liegen vor.

Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser stellt gemäß § 54 Abs. 1 WHG Abwasser dar. Demnach ist der zu errichtende Stauraumkanal eine Abwasseranlage, für deren Bau und Betrieb entsprechend § 55 SächsWG die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung erforderlich ist.

Nach Festlegung der Nebenbestimmungen bestehen keine Versagensgründe gemäß § 55 Abs. 7 SächsWG gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung.

zu NB 3.4.2.1:

Gemäß § 60 Abs. 1 WHG ist der Stauraumkanal nach den a.a.R.d.T. zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

zu NB 3.4.2.2:

Die Forderung nach dem maximalen Drosselabfluss ergibt sich aus den hydraulischen Anforderungen des bestehenden Netzes und wurde vom Betreiber vorgegeben.

zu NB 3.4.2.3:

Die Forderung begründet sich in § 57 Abs. 1 SächsWG, wonach der Bauherr einen Entwurfsverfasser, einen Unternehmer und einen Bauleiter zu bestellen hat.

zu NB 3.4.2.4:

Gemäß § 106 Abs. 2 SächsWG ist die ordnungsgemäße Bauausführung des Stauraumkanals von der zuständigen Wasserbehörde zu überwachen. Dazu sind der Baubeginn und die Fertigstellung des Stauraumkanals der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen sowie die Abnahme zu beantragen.

zu NB 3.4.2.5:

Die Forderung nach den zur Bauabnahme vorzulegenden Unterlagen ergibt sich aus § 106 Abs. 3 SächsWG.

zu NB 3.4.3:

Gemäß § 62 Abs. 2 WHG müssen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend den a.a.R.d.T. beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

zu NB 3.4.3.1:

Der Raum der Lageranlage Notstromversorgung Batterieanlage muss gemäß § 31 Abs. 3 AwSV mit einem flüssigkeitsundurchlässigen Fußboden ausgestattet werden.

zu NB 3.4.3.2:

Das Erfordernis der Eignungsfeststellung ergibt sich aus § 63 WHG. Gemäß § 41 Abs. 3 kann bei Anlagen der Gefährdungsstufe D von der Eignungsfeststellung abgesehen werden, wenn die Anforderungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 AwSV erfüllt sind.

zu NB 3.4.4:

Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass gemäß § 20 AwSV bei Brandereignissen das Löschwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den a.a.R.d.T. zurückgehalten werden.

zu NB 3.5.1:

Antreffen von bislang unbekanntem Kontaminationen mit Blick auf die Vornutzung und die nur punktuellen Untersuchungsergebnisse kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, sodass eine fachgutachterliche Begleitung der Baumaßnahme erforderlich wird. Somit besteht die Besorgnis, dass diese Boden- und Grundwasseränderungen mit Aufnahme der Nutzung gegenüber der menschlichen Gesundheit schädlich wirksam werden. Da eine Gesundheitsgefährdung mit den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und der Zulässigkeit baulicher Anlagen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz BauNVO) nicht vereinbar ist, ist der im Rahmen der Nutzung regelmäßig mögliche direkte oder indirekte Kontakt der Grundstücksnutzer dauerhaft zu unterbinden. Die Genehmigungsfähigkeit kann daher nur mittels einer im Rahmen der Baumaßnahme realisierten, nutzungsbezogenen Gefährdungsabschätzung mit Ableitung des erforderlichen Handlungsbedarfs sowie der Umsetzung der darin begründeten Maßnahmen hergestellt werden. Die Gefährdungsabschätzung dient daher dem Ausschluss oder der Konkretisierung eines erforderlichen Sicherungs-/ Sanierungsbedarfs.

zu NB 3.5.2 - 3.5.3:

Mit Vorlage des Überwachungsberichts nach NB 3.5.1, einschließlich der abschließenden Bestätigung des Ausschlusses schadhaft wirkender Bodenveränderungen wird für das realisierte Bauvorhaben die Erfüllung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf der Altlastenverdachtsfläche nachweislich, ggf. unter Benennung von Beschränkungen, dokumentiert. Die Benennung und Begründung des ggf. noch zu realisierenden Handlungsbedarfs versetzt die Behörde in die Lage den dauerhaften Ausschluss schädliche Bodenveränderung durch nachträgliche Beauftragung gemäß § 49 Abs.2 VwVfG i.V.m. § 72 Abs. 3 SächsBO durchzusetzen (NB 3.5.3). Die Frist zum Ende der Boden-/Tiefbauarbeiten ist angemessen, da eine spätere Vorlage des Berichts bei bereits ausgeführten Hochbauarbeiten die Umsetzung eines abgeleiteten Handlungsbedarfs erschwert oder unmöglich macht.

zu NB 3.5.4:

Die Planung und Durchführung der notwendigen Untersuchungen sowie die Gefährdungsbewertung erfordern besondere Sachkunde, da hierfür die Kenntnis und Beachtung einer Vielzahl gesetzlicher und technischer Regeln, einschlägiger Vorschriften und Materialsammlungen erforderlich ist.

zu NB 3.6:

Die Auflagen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass der Betreiber genehmigungskonform und im Rahmen der eingereichten Unterlagen die Anlage betreibt.

zu NB 3.7.1:

Nach § 66 Abs. 1 SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen bzgl. der Standsicherheit nach Maßgabe der DVOSächsBO nachzuweisen.

Die bautechnischen Nachweise wurden mit den Bauvorlagen eingereicht. Deren Prüfung ist gemäß § 66 Abs. 3 SächsBO erforderlich. Gemäß § 15 Abs. 1 DVOSächsBO wurde der Prüfauftrag für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises von der Bauaufsicht erteilt. Die Ergebnisse der Prüfung von Bauabschnitten liegen teilweise in Form der o.g. Prüfberichte mit Prüfbemerkungen vor.

Die Auflage ist erforderlich, um die Forderungen, die nach § 12 SächsBO gestellt werden, einzuhalten. Zur weiteren Begründung wird auf die genannten Prüfberichte verwiesen.

zu NB 3.7.2:

Nach § 66 Abs. 1 SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz nachzuweisen. Der Brandschutznachweis vom 29. Januar 2020, aufgestellt durch [REDACTED] des Büros Müller-BBM GmbH, wurde mit dem Bauantrag eingereicht.

Die bauaufsichtliche Prüfung des genannten Nachweises ist gemäß § 66 Abs. 3 SächsBO erforderlich. Mit der Prüfung des Brandschutznachweises wurde gemäß § 15 Abs. 1 DVOSächsBO der Prüferingenieur [REDACTED] beauftragt. Der Prüfbericht zum vorbeugenden baulichen Brandschutz liegt dem Bauaufsichtsamt vor. Die Prüfung des Brandschutznachweises ist **nicht** abgeschlossen.

Die Anforderungen an den Brandschutz gelten als erfüllt, wenn die unter Punkt 10 des Prüfbericht Nr. ME/2019/072 vom 27. Februar 2020 des Prüferingenieurs [REDACTED] genannten Prüfbemerkungen eingehalten und umgesetzt werden. Zur näheren Begründung wird auf den Prüfbericht verwiesen.

zu NB 3.7.3:

Gemäß § 1 Satz 1 SächsTechPrüfVO gilt diese für die Prüfung von technischen Anlagen und Einrichtungen, die für die Sicherheit von Personen von wesentlicher Bedeutung sind, der Brandbekämpfung oder der gefahrarmen Benutzung von Flucht- und Rettungswegen im Brandfall dienen, soweit sie bauordnungsrechtlich gefordert sind oder an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Gemäß § 51 Pkt. 7 und 8 SächsBO können bei Sonderbauten im Einzelfall gesonderte Anforderungen zu Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen gestellt werden. Die geplanten technischen Anlagen (Sicherheitsbeleuchtung, Löschwasserrückhaltung, Brandmeldeanlage, Rauchabzugsanlagen etc.) sind für das Sicherheitskonzept des Gebäudes von besonderer Bedeutung, deshalb wird die Anwendung der SächsTechPrüfVO verfügt.

zu NB 3.7.4:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstell-

platzsatzung - StGaFaS) sind für zu errichtende bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder in erforderlichem Umfang zu schaffen.

Die Festlegung der notwendigen Stellplätze für PKW sowie der Abstellplätze für Fahrräder für das Vorhaben erfolgte unter Berücksichtigung der Nutzung nach der Anzahl der vorhandenen bzw. zu erwartenden Fahrzeuge der ständigen Benutzer bzw. Besucher unter Berücksichtigung der Richtzahlentabelle der Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellplatzsatzung.

Die erforderlichen Stell- und Abstellplätze wurden auf dem Antragsgrundstück nachgewiesen.

zu NB 3.7.5:

Gem. § 67 Abs. 1 SächsBO kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen der Sächsischen Bauordnung und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlich-rechtlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 SächsBO vereinbar sind. Es wurde eine Abweichung von § 6 Abs. 3 SächsBO i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsBO beantragt.

Der Antrag auf Abweichung beinhaltet, dass sich durch die Errichtung der beiden Schornsteine R1 UMX und R2 UMX Abstandsflächen überdecken. Dies betrifft die bestehenden Bauwerke 10,5-/110-kV Trafoanlage, Gastanks-HEL, das Salzsäurelager bzw. die HEL-Pumpstation sowie das antragsgegenständliche Gasmotoren-Heizkraftwerk. Dies stellt eine Abweichung von § 6 Abs. 3 SächsBO dar.

Ferner sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsBO Abstandsflächen vor den Außenwänden von Gebäuden von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Die Abstandsflächen der Schornsteine erstrecken sich bis in die baulichen Anlagen 10,5-/110-kV Trafoanlage, Gastanks-HEL sowie Gasmotoren-Heizkraftwerk.

Ebenso überdecken sich die Abstandsflächen des Gasmotoren-Heizkraftwerks mit den beiden Schornsteinen und liegen gleichsam in den baulichen Anlagen Schornstein R1 UMX und R2 UMX.

Alle Abstandsflächen liegen auf dem antragsgegenständlichen Grundstück.

Der Antrag auf Abweichung wurde gemäß § 67 Abs. 2 SächsBO entsprechend begründet.

„Die (...) Bauwerke mit sich überdeckenden Abstandsflächen sind technische Anlagen des Gasmotoren-Heizkraftwerks. Die Sicherung der Belichtungsflächen mittels Abstandsfläche ist nicht notwendig, weil sich in diesen Anlagen- und Gebäudeteilen keine Personen mit ständigem Aufenthalt bewegen. Eine sonstige Beeinträchtigung für den Betrieb der Gasmotoren-Heizkraftwerk-Anlage aufgrund von sich überdeckenden Abstandsflächen ist nicht gegeben.“

Im Rahmen des Ermessens bei einer Abweichungsentscheidung nach § 67 SächsBO sind das Schutzziel der jeweiligen Norm, das öffentliche Interesse und die nachbarlichen Belange gegeneinander abzuwägen.

Schutzziel der streng nachbarschützenden Norm, von welcher vorliegend abgewichen wird, ist die Gewährleistung eines sicherheitsrelevanten Mindeststandards hinsichtlich des Brandschutzes und der Belichtung/Besonnung.

Nachbarschützende Belange sind nicht zu betrachten, da alle Abstandsflächen auf dem Antragsgrundstück liegen.

Der Argumentation des Antragsstellers hinsichtlich der Belichtung/Besonnung kann gefolgt werden.

Gegen die Erteilung der beantragten Abweichung stehen auch keine Belange des Brandschutzes entgegen, da die sich überdeckenden Abstandsflächen zu einer im Zusammenhang zu betrachtenden technischen Anlagen gehören sowie keine Aufenthaltsräume (bis auf das Gebäudes des Gasmotoren-Heizkraftwerks) vorhanden sind. Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen auch durch den Prüfbericht des Brandschutznachweises bei Einhaltung der Festlegungen des Prüfberichts nicht.

Ein öffentliches Interesse an der Einhaltung der Abstandsflächenvorschrift ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Die beantragte Abweichung wird zugelassen.

zu NB 3.7.6:

Gemäß § 72 Abs. 3 SächsBO kann die Baugenehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (Auflagenvorbehalt) ergehen.

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie des Brandschutznachweises ist Bestandteil der Prüfung des Bauantrages.

Die Ergebnisse der Prüfungen liegen bei Erteilung der Baugenehmigung nicht vor, werden nachträglich Bestandteil der Baugenehmigung und können zur nachträglichen Aufnahme von Auflagen in diese Baugenehmigung führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie des Brandschutznachweises eine Änderung dieser Nachweise bzw. eine Änderung der Bauvorlagen zur Folge haben kann.

zu NB 3.8:

Die Auflagen sind unter Beachtung der im Abschnitt 4.4.2 genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich, um sicherzustellen, dass der Betreiber genehmigungskonform und im Rahmen der eingereichten Unterlagen die Anlage betreibt.

zu NB 3.9:

Die den Gehölzschutz betreffenden Belange wurden in den Bescheiden vom 14. Februar 2017 (AZ: 86.63-20-0252/15124, 10359/17), vom 9. Januar 2018 (AZ: 86.63-20-0252/16165, 1277/18) und vom 13. Februar 2018 (AZ: 86.63-20-0252/16320, 10008/18) geregelt. Die geforderte Anzahl der Ersatzpflanzungen wird in der vorliegenden Planung unter Verweis auf die o.g. Bescheide nachgewiesen.

Die Ersatzpflanzungen sind lt. den Bescheiden vom 14. Februar 2017 und 9. Januar 2018 bis zum 30. November 2022 zu realisieren. Die Ersatzpflanzung lt. dem Bescheid vom 13. Februar 2018 war bis zum 30. November 2018 zu vollziehen.

Die Frist bis 2022 wurde gewählt, da zum Zeitpunkt der Bescheidung noch keine konkrete Planung und Zeitschiene vorlag. Gemäß vorliegender Planung sollen die Ersatzpflanzungen in Bereichen des Grundstücks vorgenommen werden, die nicht von der Baumaßnahme betroffen sind. Daher ist die Beendigung der Baumaßnahme keine Voraussetzung für eine Pflanzung. Die Baumfällungen wurden bereits vollzogen.

5 Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 1 des SächsVwKG erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für öffentlich-rechtliche Leistungen (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren. Diese Kosten des Verfahrens sind gemäß § 2 Abs. 1 SächsVwKG der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH aufzuerlegen, da ihr die öffentlich-rechtliche Leistung mit ihrem eingereichten Antrag nach §§ 8, 8a und 16 BImSchG vom 9. Juli 2019 zuletzt ergänzt am 16. September 2019, 7. Oktober 2019, 15. Januar 2020 und 23. Januar 2020 individuell zuzurechnen ist.

Die Kostenentscheidung in Nr. 1.12 dieser Entscheidung zur Zweiten Teilgenehmigung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 9, 15 und 18 des SächsVwKG i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.3 i.V.m. den Tarifstellen 1.1.5 und den Anmerkung 3, 6 e) und 7 der Tarifstelle 1.19.2 der Anlage 1 des 9. SächsKVZ.

Dazu im Einzelnen:

Der **immissionsschutzrechtliche Anteil** der Gebühr beträgt nach lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.3 i.V.m. den Tarifstellen 1.1.5 und Anmerkung 7 der Tarifstelle 1.19.2 der Anlage 1 des 9. SächsKVZ [REDACTED]. Für diese Berechnung wurden die voraussichtlichen Errichtungskosten für die in der 2. Teilgenehmigung genehmigten Anlagenteile in Höhe von [REDACTED] zugrunde gelegt.

Für die Prüfung des **Ausgangszustandsberichts** gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wird entsprechend lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.19.2, Anmerkung 6 e) der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ der tatsächliche Verwaltungsaufwand von [REDACTED] höherer Dienst (Stundensatz [REDACTED]) berücksichtigt. **Dieser Gebührenanteil beträgt [REDACTED].**

Für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen **wasserrechtlichen Entscheidungen** werden gemäß lfd. Nr. 100, Tarifstellen 3.2.2.2 i.V.m. 3.2.2.1 und 3.1.2.1 sowie Tarifstelle 4.1 in Verbindung mit lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.19.2 Anmerkung 3 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ [REDACTED] berücksichtigt. Dieser Berechnung liegen Investiti-

onskosten für den Stauraumkanal in Höhe von [REDACTED] (Genehmigung nach § 55 SächsWG) sowie ein tatsächlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von [REDACTED] höherer Dienst (Stundensatz [REDACTED]) für die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG zugrunde.

Für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen **baurechtlichen Entscheidungen, Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen** nach § 67 SächsBO und Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 i.V.m. § 64 Satz 1 SächsBO werden gemäß Lfd Nr. 17 Tarifstellen 1.2, 1.4, 4.1.1, 4.4 und 6.3.1 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ i.V.m. lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.19.2 Anmerkung 3 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ mit [REDACTED] berücksichtigt. Im Einzelnen ergibt sich folgendes:

- Gebühr gemäß § 4 SächsVwKG i.V.m. der Nr. 17 Tarifstelle 1.4 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ (Teil- und Zustimmung zum beantragten vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG)
- Gebühr gemäß § 4 SächsVwKG i.V.m. der Nr. 17 Tarifstelle 4.4 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ (4. Teilbauabschnitt)
- Gebühr gemäß § 4 SächsVwKG i.V.m. der Nr. 17 Tarifstelle 1.2, 4.1.1 und 6.3.1 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ (Entscheidung zum Antrag auf 2. TG):
 - ➔ neun Grundgebühren für die Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 i.V.m. § 64 Satz 1 SächsBO gemäß den Angaben von der Antragstellerin
 - inkl. Herstellungskosten Regenwasserrückhaltebecken
 - inkl. Herstellungskosten Fundamente für acht Gasmotoren
 - inkl. Herstellungskosten Fundamente Stürzkonstr. Rohrleitung
 - inkl. Herstellungskosten Fundamente Schornsteine
 - inkl. Herstellungskosten Schornsteine
 - inkl. Herstellungskosten Zufahrten, Stell-, Abstellplätze
- inkl. Befreiungen nach § 67 SächsBO je Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungstatbestand.

Die Bemessung der Verwaltungsgebühr richtet sich gemäß § 6 i.V.m. §§ 4 Abs. 2 und 5 SächsVwKG nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, denen die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Der Verwaltungsaufwand wird anhand der entstandenen Personal- und Sachkosten sowie dem Gesamtzeitaufwand für die Bearbeitung ermittelt. Der Pauschalsatz für die Höhe der Personal- und Sachkosten ist in der VwV Kostenfestlegung 2013 geregelt. Die Gebührenfestsetzung in der vorgenannten Höhe ist angemessen. Gründe der Billigkeit, die ein Abweichen vom Kostendeckungsgebot gemäß § 6 i.V.m. § 4 Abs. 2

Satz 3 SächsVwKG erforderlich machen, sind nicht ersichtlich. Die Gebühr steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung und liegt innerhalb des eröffneten Gebührenrahmens.

Die zu entrichtende **Gesamtgebühr in Höhe von insgesamt** [REDACTED] ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszweckes [REDACTED] zu leisten an:

Kontoinhaber: [REDACTED]

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Verwendungszweck: [REDACTED]

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

7 Hinweise

7.1 Allgemein

7.1.1 Die im Bescheid genannten Behörden sind zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils zuständig. Bei Änderungen der Zuständigkeit tritt die jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der im Bescheid genannten Behörde.

7.1.2 Die Anforderung der Kosten für dieses Verfahren ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO sofort vollziehbar. Insoweit entfaltet auch die Einlegung eines Widerspruches keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren und Auslagen. Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, können Säumniszuschläge erhoben werden (§ 22 SächsVwKG).

7.1.3 Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 87 SächsBO darstellen, können mit einer Geldbuße geahndet werden.

7.1.4 Ein Abdruck dieser Entscheidung wird den Referaten 41, 44 und 54 der Landesdirektion Sachsen sowie der Landeshauptstadt Dresden und der DEHSt zur Kenntnis gegeben.

7.2 Immissionsschutz

7.2.1 Sofern in dieser Genehmigung keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Ersten Teilgenehmigung fort.

7.2.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (hier der Genehmigungsbehörde – gegenwärtig Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen.

7.2.3 Mit der Nebenbestimmung 3.2.1.2 dieses Bescheids werden auf der Basis der derzeit geltenden Fassung der 13. BImSchV die Anforderungen, die an den Betrieb der geplanten Verbrennungsmotoranlage zu stellen und vom Betreiber einzuhalten sind, bereits konkret geregelt.

Die 13. BImSchV befindet sich gegenwärtig in der Novellierung. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen i.V.m. § 7 Abs. 1 a) und 1 b) BImSchG Gasmotoren so zu errichten sind, dass sie den dort formulierten Anforderungen entsprechen. Zur Einhaltung der Schlussfolgerungen zu den BVT gemäß der Richtlinie 2010/75/EU wird mit den Antragsunterlagen anhand der geplanten Anlagenkonfiguration und der geplanten Abgasreinigungstechnik nachgewiesen, dass sowohl die allgemeinen Anforderungen als auch die speziellen Anforderungen, erdgasbetriebene Gasmotorenanlagen betreffend, eingehalten werden können.

Da bis zur Inbetriebnahme der Anlage mit einer Novellierung der 13. BImSchV gerechnet werden muss, wird auf die dort geregelten Anforderungen verwiesen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass bis zur Inbetriebnahme des Gasmotoren-Heizkraftwerkes andere bzw. weitergehende Anforderungen (z.B. die Verschärfung der Emissionsbegrenzungen für Stickstoffoxide, Formaldehyd und Methan) an den Betrieb der geplanten Anlage zu stellen sind.

7.2.4 Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

- 7.2.5 Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage sind entsprechend § 15 BImSchG mindestens einen Monat im Voraus schriftlich der Landesdirektion Sachsen anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 7.2.6 Wird beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung und Beifügung von Unterlagen, die die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beschreiben, der Landesdirektion Sachsen unverzüglich anzuzeigen.
- 7.2.7 Wird bei einer Anlage nach der IE-RL festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber unverzüglich darüber Mitteilung an die Landesdirektion Sachsen zu machen (§ 31 Abs. 3 BImSchG).
- 7.2.8 Der Betreiber einer Anlage nach der IE-RL hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 3 BImSchG die Landesdirektion Sachsen zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 USchadG oder § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist (§ 31 Abs. 4 BImSchG).
- 7.2.9 Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt 3) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu [REDACTED] geahndet werden.

7.3 Wasserrecht

7.3.1 Betrieb des Stauraumkanals

- 7.3.1.1 Der Stauraumkanal ist regelmäßig entsprechend den Anforderungen der Eigenkontrollverordnung (EigenkontrollVO) auf Funktionssicherheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.
- 7.3.1.2 Für den Stauraumkanal ist ein Betriebstagebuch entsprechend EigenkontrollVO zu führen.
- 7.3.1.3 Die Inanspruchnahme öffentlicher Abwasseranlagen bedarf der Zulassung nach kommunalem Satzungsrecht durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH.

7.3.2 Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.3.2.1 Die Lageranlage für Frischöl, die Lageranlage für Altöl und die Lageranlage Schmierölservicetank sind Anlagen der Gefährdungsstufen C und D und deshalb gemäß § 45 AwSV durch einen Fachbetrieb zu errichten.
- 7.3.2.2 Die Lageranlage für Frischöl, die Lageranlage für Altöl, die Lageranlage Schmierölservicetank und die Schmierölanlagen der Gasmotoren sind Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D und unterliegen den Prüfpflichten gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV (Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme,

nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend aller 5 Jahre sowie bei Stilllegung der Anlage).

7.3.2.3 Die Inbetriebnahme der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Gefährdungsstufe B, C und D dürfen erst erfolgen, wenn die Inbetriebnahmeprüfungen durch den AwSV-Sachverständigen mängelfrei abgeschlossen wurden. Die jeweiligen Protokolle der Inbetriebnahmeprüfung sind der oberen Wasserbehörde gemäß § 47 Abs. 3 AwSV vorzulegen.

7.3.2.4 Für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind jeweils eine Anlagendokumentation gemäß § 43 Abs. 1 AwSV zu führen, für die Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D sind zusätzlich § 43 Abs. 2 und § 44 AwSV zu beachten.

7.3.2.5 Die Anlagendokumentationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

7.4 Bodenschutz

7.4.1 Der Grundstückseigentümer, der Bauherr und deren Beauftragte sind verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen oder von ihnen verursachten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der zuständigen Behörde, hier obere Bodenschutzbehörde bei der Landesdirektion Sachsen mitzuteilen. (Anzeigepflicht gem. § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG)

7.4.2 Bei Erdbauarbeiten auf einer schadstoffbelasteten Fläche obliegen dem Bauherrn und dessen Beauftragten die Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. 1 SächsBO i.V.m. den § 4 BBodSchG und § 5 WHG und § 15 KrWG im besonderen Maße.

7.4.3 Wird der Einsatz von standorteigenem oder standortfremdem Baustoff-RC-Material beabsichtigt, müssen die entsprechenden W-Werte gem. zulässiger Einbaukonfiguration eingehalten werden.

7.4.4 Dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden obliegt als zuständige Abfallbehörde die Überwachung der Einhaltung abfallrechtlicher Gesetze und Vorschriften.

7.4.5 Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

7.4.6 Alle in Anspruch genommenen Flächen sind nur innerhalb des Plangebietes anzulegen, zu betreiben und bis spätestens zur Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bodenbeeinträchtigungen (z.B. Bodenverdichtungen) sind durch entsprechende Meliorationsmaßnahmen zu beseitigen.

7.4.7 Der Versiegelungsgrad notwendiger Bauzufahrten und -plätze ist möglichst gering zu halten. Ein vollständiger Rückbau muss gewährleistet sein.

7.4.8 Sollte die Anlage bzw. Teile davon dauerhaft nicht mehr genutzt werden, so ist diese entsprechend der Nachnutzung und ggf. vollständig zurückzubauen und der Standort zu rekultivieren bzw. ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

7.5 Bauplanungsrecht

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind nach § 34 Abs. 1 BauGB einzuhalten.

7.6 Bauordnungsrecht (einschließlich baulicher Brandschutz)

7.6.1 Bei der Errichtung, Instandhaltung, Änderung, Nutzungsänderung oder der Beseitigung baulicher Anlagen sind

- der Bauherr und
- die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter)
- im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§§ 52 ff. SächsBO).

7.6.2 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Von Baubeginn an müssen die Baugenehmigung und die vollständigen Bauvorlagen auf der Baustelle vorliegen (§ 72 Abs. 7 SächsBO).

7.6.3 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 SächsBO).

Für die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist das hierfür seitens des Verordnungsgebers eingeführte Formular zu verwenden. Dieses kann beispielsweise über den Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden abgerufen werden (www.dresden.de | Rathaus | Dienstleistungen | Baugenehmigung).

Eine bauliche Anlage darf gem. § 82 Abs. 3 Satz 1 SächsBO erst benutzt werden, wenn Zufahrtswege, Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor der angezeigten beabsichtigten Aufnahme der Nutzung.

Feuerstätten dürfen gem. § 82 Abs. 3 Satz 2 SächsBO erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.

7.6.4 Für die Dauer der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr an der Baustelle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar ein Schild anzubringen, das

- die Bezeichnung des Bauvorhabens und
- den Namen und die Anschrift des Entwurfsverfassers,
- den Namen und die Anschrift des Bauleiters und

- die Namen und Anschriften der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss (§ 11 Abs. 3 SächsBO).

7.6.5 Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie des Brandschutznachweises eine Änderung dieser Nachweise bzw. eine Änderung der Bauvorlagen zur Folge haben kann.

7.7 Kultur und Denkmalschutz

7.7.1 Stellungnahme nach § 12 SächsDSchG für den Hochbau:

Im Rahmen der Antragskonferenz 2017 waren von uns eventuelle Vorgaben zur Farbgestaltung angekündigt. Zwischenzeitlich liegen nun konkretere Angaben (Antrag auf 2. Teilgenehmigung) vor und es wurde eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt, welche zu dem Ergebnis führt, dass Vorgaben zur Farbgestaltung nicht erforderlich sind.

7.7.2 Stellungnahme nach § 14 Abs. 1 SächsDSchG für den Tiefbau:

Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht bei auftretenden archäologischen Bodenfunden hinzuweisen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, um eine wissenschaftliche Untersuchung zu ermöglichen (§ 20 Abs. 1 SächsDSchG).

7.8 Umweltamt

7.8.1 Landschafts- und Umweltplanung

7.8.1.1 Hinweis zum Freiflächenplan:

Bei der Zusammenstellung der Pflanzliste der Bäume scheint der Tabellenteil mit den Pflanzqualitäten unbeabsichtigt abgeschnitten zu sein, (ehemals 2.05, zwischenzeitlich Anlage 9, jetzt wieder 2.05).

7.8.1.2 Hinweis zur Fassadenbegrünung:

Der Pflanztrog für die Fassadenbegrünung Westseite ist auf der Schnittdarstellung in Abschnitt 3.08.02 Schnitt 1-1 mit einer betonierten Sohle abgebildet. Der Pflanztrog sollte zur Optimierung der Standorteigenschaften für die Pflanzen, wenn konstruktiv möglich, keine durchgehend befestigte Sohle haben, sondern nach unten Anschluss an den gewachsenen Boden.

Die Unterteilung des Pflanztroges für die Fassade Ostseite in kleine Segmente (Abschnitt 3.08.01 Grundriss Zwischenebene) ist für die Ausbreitung der Pflanzenwurzeln eher hinderlich. Wir empfehlen daher, auf die Unterteilung zu verzichten und einen großen durchgehenden Pflanztrog anzulegen.

7.8.1.3 Hinweis zur Gewässer- und Bodenpflege/ Hochwasserschutz Gewässer 2. Ordnung

In Ordner 1, Kapitel 10, Anlage 1, Freiflächenplan (Stand Überarbeitung vom 13. Dezember 2019) wurde die geplante Offenlegung des Blasewitz-Grunaer-Landgrabens nachrichtlich in blauer Farbe korrekt dargestellt. Eine Überschneidung von Ersatzpflanzungen ist nicht mehr gegeben. Beide Planungen passen nun zueinander.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

Abkürzungsverzeichnis

Formular Baubeginnsanzeige

Formular Anzeige Nutzungsaufnahme

Ausfertigung der Bauvorlagen mit Sichtvermerk (wird in einem separaten Schreiben übersendet)